Das Ringen um die letzten dem Katholizismus treuen Klöster Straßburgs

zur Zeit der Reformation und Gegenreformation.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde der philosophischen Fakultät
der Kaiser-Wilhelms-Universität zu Straßburg

vorgelegt von

Josef Fridolin Vierling

aus Urmatt i. E.

ACAD. LUGD. BAT. BIBL.

Straßburg i. E.
Herdersche Buchhandlung.
1913.

Von der Fakultät genehmigt am 5. Juli 1913.

Mit Erlaubnis der Fakultät gelangt hier nur ein Teil der Arbeit zum Abdruck; die ganze Arbeit erscheint als Band VIII der Straßburger Beiträge zur neueren Geschichte, herausgegeben von Professor Dr. Martin Spahn in Straßburg.

Bethsaida-Druckerei, Carspach [Ober-Elsaß]

Meinem Vater und meiner verstorbenen Mutter.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41548002_0111

Einleitung.

Im Jahre 1518 wurden die 95 Thesen Luthers in Straßburg an die Türen der Kirchen und der Pfarrhäuser angeschlagen zum Zeichen der allgemeinen Unzufriedenheit mit der reichen Klerisei, die in der damaligen Zeit des Kornmangels ihre gefüllten Speicher verschlossen hielt[1] und das Getreide nur zu erhöhten Preisen abgeben wollte. In der Folge fand in der alten freien Reichsstadt Straßburg die Opposition gegen Rom, gegen die bestehenden kirchlichen Zustände sehr rasch, zunächst insbesondere beim niederen Volke und bei einzelnen Priestern, begeisterte Anhänger. Aber auch im Rat[2] erlangten die reformatorischen Ideen alsbald Eingang und schon nach wenigen Jahren hatten die Antirömischen hier die Oberhand. Am 9. Januar 1523 bestimmte der Magistrat[3], trotz der Drohung des Bischofs mit einer Klage an höherer Stelle wegen der Predigten Zells im Münster, jeder Leutpriester solle in seiner Kirche das Evangelium predigen mit der Wahrheit und niemand darum fürchten; der Rat wolle solchen beschützen und beschirmen. Am 1. Dezember desselben Jahres verfügte man gemäß dem Nürnberger Mandat vom 6. März weiter, es solle[4] auf den Kanzeln nur das heilige Evangelium und die Lehre Gottes gepredigt werden, alles was zum Unfrieden diene, solle vermieden werden. Der Punkt des Nürnberger Mandats „nach Auslegung der von der christlichen Kirche gutgeheißenen und angenommenen Schriften" wurde jedoch in dem Erlasse nicht bekannt gegeben. Im August des folgenden Jahres kam das Pfarrbesetzungsrecht an den Rat, der, gedrängt von den Pfarrkindern[5], alsbald die meisten Pfarreien[6] mit evangelischen Predigern besetzte.

---

[1] A. Baum, Magistrat und Reformation in Straßburg bis 1529. Str. 1887, S. 4.

[2] Über die städtische Verfassung und Verwaltung vgl. O. Winkelmann, Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins, Bd. 18.

[3] A. Baum, S. 17.

[4] A. Baum, S. 29 ff.

[5] A. Baum, S. 72 ff.

[6] Es gab damals insgesamt deren neun in Straßburg. Vgl. Bussière, Histoire de l'établissement du protestantisme en Alsace, S. 24, Anm. 2.

Nicht so rasch und vor allem nicht so vollständig sollte der Reformation in Straßburg der Sieg über die Stifter und Klöster gelingen. Den vier Hauptstiftern[1] wagte man erst 1529 die katholischen Zeremonien zu untersagen, nachdem dies bereits 1525 und 1526 den übrigen Geistlichkeit gegenüber geschehen war[2]. Trotzdem blieb der größte Teil der Stiftsherren altgläubig, besonders im Hohen Stift und in den beiden Kapiteln von Jung- und Alt-St. Peter[3]. Ähnlich verhielt es sich auch mit den Klöstern. An Ordensniederlassungen gab es zu Beginn der Reformation in Straßburg sieben Männerklöster (die Prediger, Barfüßer, Karmeliter, Karthäuser, Augustiner, Wilhelmiten und die von St. Arbogast), zwei Ritterhäuser (St. Johann und das Deutsche Haus), sowie sieben Frauenklöster (St. Marx, St. Klara auf dem Wöhrd, St. Klara auf dem Roßmarkt, St. Katharina, St. Magdalena, auch die Reuerinnen genannt, St. Margareta und St. Agnes, sowie St. Nikolaus in undis). Der größte Teil dieser Klöster fiel bis zum Jahre 1538 der Reformation zum Opfer[4] und zwar im Jahre 1525 die Barfüßer, die beiden St. Klara, St. Katharina und St. Marx, 1530 die Prediger und St. Arbogast, 1533 die Wilhelmiten, 1534 die Augustiner, 1538 die Karmeliter[5].

Die übrigen sechs (die Karthause, die zwei Ritterhäuser, St. Margareta, St. Magdalena und St. Nikolaus) leisteten jedoch der neuen Bewegung erfolgreichen Widerstand und blieben treu beim Katholizismus. Gegen Ende des 16. Jahrhunderts hob der Rat von diesen Klöstern noch die Karthause und St. Nikolaus gewaltsam auf. Die vier übrigen Klöster bewahrten auch weiterhin trotz vieler Mühsale dem Katholizismus in Straßburg eine Heimstätte, bis mit der Wegnahme Straßburgs durch Frankreich für die Katholiken wieder bessere Zeiten kamen.

Die Darstellung der Schicksale der ebengenannten sechs Klöster zur Zeit der Reformation und Gegenreformation ist nun das Ziel der vorliegenden Arbeit; eine Beschränkung auf diese sechs Klöster schien um so mehr gerechtfertigt, als die Schicksale der übrigen bereits bei A. Baum, Magistrat und Reformation in Straßburg, näher erläutert sind.

Das wenige, was wir über das innere Leben in den Straßburger

---

[1] Insgesamt gab es sechs Stifter: das Hohe Stift oder Domstift, Jung- und Alt-St. Peter, St. Thomas, St. Stephan und Allerheiligen. Die ersten vier waren die sogenannten Hauptstifter.

[2] Vgl. S. 42 ff.

[3] Röhrich, Geschichte der Reformation im Elsaß II, S. 14 ff.

[4] Vgl. S. 30.

[5] A. Baum a. a. O. und Röhrich II, S. 22 ff.

Klöstern im 16. Jahrhundert wissen, sei gestattet schon hier zusammenfassend vorwegzunehmen. Die Klosterbewohner, die Profeß abgelegt hatten, schieden sich in die geistlichen Konventsmitglieder im engeren Sinne des Wortes (bei den Mönchen Brüder, Fratres, Professi und Conventuales [1], bei den Nonnen die Gewyhten oder Gestuelten genannt), und in die Laienbrüder oder Konversbrüder bei den Mönchen [2], in die Laienschwestern bei den Nonnen. Die Anzahl der Klostermitglieder war im einzelnen sehr verschieden. 1525 zählte z. B. die Karthause 22 Mönche, [1] davon waren 13 Priester; St. Johann hatte um dieselbe Zeit 18 Mitglieder, wovon nur 6 dem Konvent angehörten [3]; St. Margareta bewohnten im Jahre 1525 [4] ca. 45 Nonnen, St. Nikolaus 33 [5]; später sanken diese Ziffern ganz bedeutend. Die Konventualen der Karthause schieden sich wieder in wahl- und stimmberechtigte [6] und in Gäste [7]. Zu jenen zählten nur die Mönche, die im Straßburger Kloster selbst Profeß abgelegt oder die aus einem andern Kloster kommend vor Visitatoren dem Prior Gehorsam gelobt hatten.

Die Oberleitung über die geistlichen und weltlichen Angelegenheiten im Kloster hatte der Prior, oder die Priorin; die Verwaltung der Klostergüter unterstand dem Schaffner oder der Schaffnerin, unter deren Aufsicht die Laienmitglieder die Arbeiten in Haus und Hof verrichteten. Neben den Laienbrüdern finden sich auch noch Knechte [8], Mägde [9] und Tagelöhner [10]. Auch für die Handwerker [10] gab es häufig auf dem Klosterhofe sehr lohnende Beschäftigung.

Die Konventualen und Konventualinnen widmeten sich vornehmlich dem Gebet und der Seelsorge; aber auch die Wissenschaft wurde bei ihnen gepflegt, wie ein Bibliotheksverzeichnis der Karthause, das mehr als 360, teils handschriftliche teils gedruckte Werke über verschiedene Materien aufführt, zeigt [11]. Eben dahin weisen auch einige Posten in einer Karthäuserrechnung [12] für Einkauf

---

[1] Schirmbrief der Karthause von 1525 in St.-A. V D G, Bd. 28.

[2] Schirmbrief der Karthause. Auch heute heißen sie noch laici conversi.

[3] St.-A. V D G, Bd. 41.

[4] Seite 37, Anm. 1.

[5] Seite 37.

[6] Aus den übrigen Klöstern haben wir keine Nachrichten hierüber.

[7] Vgl. II. Abschnitt.

[8] Schirmbrief der Karthause.

[9] Ratspr. 5. Mai 1572.

[10] Rechnung des Karthäuserpriors von 1526/27. Hospital-Archiv 8096. 1525 wird als Grund zur Erhaltung der Klöster der Verdienst der Handwerker in den Klöstern angegeben. Vgl. S. 39.

[11] Thomas-Archiv 57, 1 Nr. 30. Gedruckt bei Ch. Schmidt, Zur Geschichte der ältesten Bibliotheken und ersten Buchdrucker Straßburgs. Str. 1881.

[12] Hosp.-A. 8096.

und Einbinden von Büchern. Auch das Abschreiben von Büchern wurde geübt; so erbaten sich z. B. die Karthäuser 1534[1] aus einem andern Karthäuser Kloster einen Schreiber, dessen aber vorläufig sein eigener Prior noch selber dringend zur Wiedervervollständigung der im Bauernkrieg verbrannten Bibliothek benötigte. Mehrere Klöster widmeten sich der Jugenderziehung, besonders St. Johann, die Barfüßer[2], die Prediger[3], St. Margareta und St. Nikolaus. Nicht nur hochangesehene Straßburger Familien ließen hier ihre Kinder erziehen[4]; 1520 befand sich zu diesem Zwecke sogar eine Tochter Sickingens zu St. Nikolaus[5]. Bis zur Einrichtung einer geregelten städtischen Armenfürsorge[6] nahmen sich die Klöster mit Hilfe reicher Stiftungen in besonderem Maße des Almosenwesens, an und auch späterhin hören wir dies noch von der Karthause[7].

Weltlichen Personen war der Besuch im Kloster nicht gestattet: vor allem durften keine Frauen in die Männerklöster und keine Männer in die Frauenklöster[8]. Unter sich standen die Klöster in ziemlich regem Verkehr sowohl in Straßburg selber, als auch mit auswärtigen Klöstern[9]. Die Mönche lasen in den Frauenklöstern die Messe, hörten die Nonnen Beichte, predigten, nahmen Teil an Begräbnissen usw.[10]. Einige der Straßburger Klöster standen schon seit dem 15. Jahrhundert im Konfraternitätsverhältnis zu einander, so St. Johann mit der Karthause und mit St. Margareten[11]. Auch nach Einführung der Reformation in Straßburg ließen sich die Mönche trotz öfteren energischen Verbots von Seiten des Rats nicht abhalten, bei den Nonnen Gottesdienst zu feiern; sie setzten List gegen Gewalt und schlichen sich verkleidet ins Frauenkloster zur Feier der Messe und zur Spendung der Sakramente[12]. Ganz naturgemäß mußten sich zur Zeit

---

[1] Brief eines Fraters Bernhard vom 9. April 1534, VDG, Bd. 28.

[2] Jung 262 ff.

[3] A. Baum 109, Anm. 2.

[4] Vgl. II. Abschnitt.

[5] VDG, Bd. 40.

[6] Vgl. Seite 17.

[7] Von evangelischer Seite wurde ihr freilich später vorgeworfen, sie unterstütze durch ihr Almosenwesen die Landstreicherei. Vgl. II. Abschnitt.

[8] VDG, Bd. 31, Nr. 21, Klagen des Karthäuserpriors 1585; ferner Protest der Reuerinnen im März 1525, vgl. Seite 35.

[9] Glückwünsche bei der Wahl des Karthäuserpriors 1534, II. Abschnitt.

[10] Dank der Reuerinnen an die Karthäuser. VDG, Bd. 28.

[11] Totenliste von St. Johann (Landesbibl.). Was unter Konfraternität hier verstanden war, ist zwar a. a. O. nicht mitgeteilt; es dürfte aber wohl damit die übliche Gebetsverbrüderung von Klöstern untereinander gemeint sein.

[12] Chronik von St. Margareta (Stadtbibl.).

der Reformation auch Zwistigkeiten und Hader unter den Mönchen und Nonnen einstellen; öfters huldigte ein Teil der Klosterinsassen der neuen Lehre und trat so in einen natürlichen Gegensatz zu den Anhängern des alten Glaubens, die im Kloster ihren Gelübden treu nachleben wollten.

Die Lebenshaltung der Mönche und Nonnen war, soweit es sich überblicken läßt, ziemlich einfach[1]. Das sittliche Leben in den Klöstern hatte sich seit Einführung der besonders auf Betreiben Geilers von Kaysersberg vorgenommenen Reformen sehr gebessert. Trotzdem finden sich auch in der uns hier speziell interessierenden Zeit noch manche Klagen. So sollen sich 1524 im Predigerkloster etliche Frauen befunden haben[2]; um dieselbe Zeit hören wir von schlechtem Lebenswandel der Nonnen von St. Klara, vornehmlich von St. Klara am Wöhrd[3]. Ferner ist hier noch zu nennen[4] die Klage des Karthäuserpriors 1585 an das Karthäuserkapitel über den unsittlichen Lebenswandel einiger Famuli, des Pförtners, des Kellermeisters und des Kutschers[5]. Bei den übrigen erhaltenen Anklagen gegen Klostermitglieder sind aber entweder die ihnen vorgeworfenen Vergehen direkt erfunden, oder doch nicht einwandfrei nachgewiesen[6]. Ein klassisches Beispiel für derartige verleumderische Erfindungen ist der Fall der letzten Priorin von St. Nikolaus, Susanna Braun, im Jahre 1592[7]. Hierher gehören auch die Verleumdungen der Nonnen in Knittelversen in denselben Jahren[8]. Als zweifelhaft anzusehen sind die der Nonne Elisabeth Müller aus St. Nikolaus zur selben Zeit zugeschriebenen Ver-

---

[1] In der Karthause wurden 1527 164 Pfund 19 Schilling für die Küche verausgabt (Hosp.-A. 8095); davon 25 Pfd. für Fische, 13 Pfd. für Gewürze, 69 Pfd. für Öl, Käse, Salz, Anken ꝛc.;

zu St. Magdalena 1523: 228 Pfd. (Hosp.-A. 1282), davon 63 Pfd. für Fleisch, 12 Pfd. für Hühner, der Rest für Milch, Fische, Brot, Gemüse, Käse ꝛc.;

zu St. Margareta 1528: etwa 65 Pfd. für Fleisch (Hosp.-A. 8092).

Vgl. auch Reiber, Küchenzettel eines Straßburger Frauenklosters (St. Nikolaus).

[2] A. Baum 88, Anm. 4.

[3] Vgl. A. Baum a. a. O. Ein Zettel über unsittliche Zustände zu St. Klara a. W. V D G, Bd. 39) gehört vielleicht auch in diese Zeit.

[4] Der Fall der letzten katholischen Äbtissin von St. Stephan im Jahre 1544 gehört nicht hierher, da es sich hierbei um ein adeliges Frauenstift, nicht um ein eigentliches Kloster handelte. Über die Angelegenheit selber vgl. Röhrich II, 20.

[5] V D G, Bd. 31, Nr. 21.

[6] Die von Karl Hahn, Die Reformbestrebungen des Bischofs Joh. von Manderscheid, Str. 1913, S. 45, Anm. 3, zur Charakterisierung der Unsittlichkeit in den Straßburger Klöstern zitierte Schrift, Küchenzettel eines Straßburger Frauenklosters von Reiber, enthält lediglich zwei aus einem Untersuchungsprotokoll entnommene Angaben einer Nonne Elisabeth Müller, ohne Berücksichtigung des späteren Verhaltens der Nonne ihrem Geständnissen gegenüber. Vgl. dazu IV. Abschnitt.

[7] Vgl. IV. Abschnitt.

[8] Gfrörer, in den Straßburger Beiträgen zur neueren Gesch., I. Bd., 2. Heft, S. 18.

fehlungen; denn trotz langer Verhöre sowie trotz der Drohungen des Rats wurden sie von der Nonne nicht endgültig zugestanden[1]. Ebenso steht die Tatsache des unsittlichen Verkehrs des Johanniterpriors um das Jahr 1554 nicht unbedingt fest[2].

Soviel im allgemeinen über das innere Klosterleben. Auf einzelnes wird im folgenden noch zurückzukommen sein.

Was nun die zu vorliegender Arbeit herangezogene Literatur betrifft, so sind zunächst zu nennen, von protestantischer Seite A. Jung, Beiträge zur Geschichte der Reformation, Abt. 2, 1830, sowie T. W. Röhrich, Geschichte der Reformation im Elsaß, 3 Teile, 1830; dann von katholischer Seite Th. de Bussière Histoire de l'établissement du protestantisme à Strasbourg et en Alsace 1856; ferner dessen Histoire du développement du protestantisme à Strasbourg et en Alsace depuis l'abolition du culte catholique jusqu'à la paix de Haguenau (1529—1604), Straßburg 1859, sowie seine Histoire des religieuses Dominicaines du couvent de Ste Marguerite et Agnès à Strasbourg, Straßburg 1860[3]. Das Werk von Adolf Baum, Magistrat und Reformation in Straßburg bis 1529, Straßburg 1887, wurde oben schon genannt. Die übrige Literatur, die nur für einzelne Punkte der Arbeit eingesehen wurde, ist jeweils an den betreffenden Stellen zitiert.

Von Chroniken wurden benützt die „Chronik über das berühmte Gotteshaus St. Margareta und St. Agnes" von 1738 (Straßburger Stadtbibliothek, M. 728), dann die „Cronigca von St. Margareta" (Straßburger Landesbibliothek), die fast genau dasselbe enthält, wie die genannte „Chronik"; sie ist im allgemeinen kürzer gefaßt, als diese, teilt aber einige Einzelheiten mehr und genauer mit, als die Chronik. Weiter wurde herangezogen die wichtige Chronik des Stadtadvokaten J. F. Schmidt über die Jahre 1518 bis 1569 (Landesbibl. Thomas-Arch. Monum. Argent., Bd. 2), dann die sogenannten Annalen von Sebastian

---

[1] Vgl. IV. Abschnitt.

[2] Vgl. III. Abschnitt.

[3] Letzteres Werk ist eine sehr unzuverlässige Bearbeitung der „Chronik von St. Margareta". Die beiden andern Werke Bussières stützen sich in der Hauptsache auf die Arbeiten von Jung und Röhrich. Die von Bussière zitierten 2 Bde. Monum. Argentin. (jetzt im katholischen Priesterseminar) enthielten für unsere Fragen nichts Nennenswertes, was nicht auch an andern Stellen überliefert ist. Die wichtigsten Bestandteile der Monum. für unsere Zwecke sind die Chronik von J. F. Schmidt und Büheler. Das zweite von Bussière angeführte Werk „Wahrhafte Relation", das gegenüber Jung und Röhrich ebenfalls neues Material enthalten sollte, konnte ich leider nicht ausfindig machen.

Brant[1], die einen Auszug Wenckers aus den Ratsprotokollen darstellen, welch letztere uns erst seit 1539 im Original erhalten sind; ferner die „Schadäuschronik“ (Stadtbibliothek, M. 272, auszugsweise auch im Thomas-Arch., Varia politica I), die „Imlinische Familienchronik“[2], die Chroniken von Sebald Büheler[3], Johann Wencker[4], Jakob Trausch[4], Specklini Collectanea[5] und die „Ephémérides de Jacques Gottesheim“[6].

In der Hauptsache beruht jedoch die vorliegende Arbeit auf urkundlichem Material, auf Akten, sowie Briefen. Einiges wenige davon ist bereits gedruckt in den „Politischen Correspondenzen der Stadt Straßburg“ von H. Virck und O. Winkelmann, ferner in Max Lenz „Briefwechsel des Landgrafen Philipp des Großmütigen mit Bucer“. Mehrere wichtige Stücke finden sich auch bei Bussière und einige Klosterinventare bei Ungerer, Els. Altertümer, Straßburg 1913. Das meiste ungedruckte archivalische Material lieferte das Straßburger Thomas-Archiv (Tho.-A.). Die Faszikel Tho.-A. 18, 1 2 und 18, 3 enthalten nach Klöstern geordnete Auszüge aus den verlorenen Rats- und Klosterherrenprotokollen von 1524 bis 1539, Tho.-A. 19 chronologisch zusammengestellte Auszüge aus den Ratsprotokollen von 1523 bis 1533, sowie einen „Extrakt Post XXI“[7] für die Jahre 1524 -1526 betreffend „Stift und Klöster, Reformation und Administration“. In Tho.-A. 26 finden sich Nachrichten über das Interim. Das Faszikel Tho.-A. 50 lieferte schätzenswertes Material über die Jahre 1523—1618, vorzüglich für die Aufhebung der Messe 1529—1549, für die Klagen des Kirchenkonvents und für die Frauenklöster. Sehr wichtige Quellen enthalten ferner für uns die Bände Varia ecclesiastica Ia und V. Aus dem Straßburger Stadtarchiv wurden besonders benützt die einschlägigen Ratsprotokolle, ferner St.-A. VI, 2 enthaltend „Klosterherren geschäft und erkanntnusse“, dann St.-A. V D G, Bd. 28, 31, 39—42, 48, 50, 51, 52, 57, 63; St.-A. Deutschorden XII W und die Bände Varia historico-

[1] Nach verschiedenen Handschriften herausgegeben von L. Dacheux in den Fragments des anciennes chroniques d'Alsace III, 1892, Forts. und Schluß in Fragments IV 1901, und in den Mitteilungen der Gesellschaft für Erhaltung der geschichtl. Denkmäler im Elsaß, II. Folge, 15. Bd. Str. 1892 und Mitteilungen, 19. Bd. Str. 1899.

[2] Hersgb. von R. Reuß, Str. 1875.

[3] Hersgb. von L. Dacheux in Fragments I, 1887.

[4] Hersgb. von L. Dacheux in Fragments III, 1892, sowie in Mitteilungen, 15. Bd. 1892.

[5] Hersgb. von R. Reuß in Fragments II, 1889.

[6] Hersgb. von R. Reuß in Mitteilungen, 19. Bd. 1899.

[7] Gemeint sind die Protokolle von Rat und 21.

politica I und II. Das Hospitalarchiv lieferte interessante Aufschlüsse über die Klostervermögen mit Ausnahme des Barfüßerklosters, dessen Rechnungen im Tho.-A. bei den Akten der Schulherren sich befinden. Wichtiges fand sich auch im Bezirks-Archiv. Bedeutsames Material ergaben endlich noch einige Handschriften der Landesbibliothek: vor allem Joseph Schweighäuser, Succinctae commendæ Ordinis presbyterorum Sancti Joannis Baptistæ . . . 1764; ferner eine Totenliste von St. Johann über die Jahre 1328 bis 1783, der Thesaurus Baumianus und Pfeffingers „Excerpte zur Kirchengeschichte des Elsasses".

Erster Abschnitt.

Rat und Klöster vom Beginn der Reformation bis 1529.

Durch Schenkungen aller Art, sowie durch kaiserliche und päpstliche Privilegien hatten sich im Laufe der Zeit auch die Straßburger Klöster einen reichen Besitzstand und gegenüber der Bürgerschaft eine bevorzugte Stellung erworben. Eine Feststellung des Vermögens der Klöster zeigt uns, daß die meisten über recht beträchtliche Mittel verfügten.

Sehr gut unterrichtet sind wir über das Einkommen der Karthause. Sie lag vor der Stadt, wo heute das Kapuzinerkloster Königshofen sich befindet[1]. In der Stadt selber besaß das Kloster den sogenannten Karthäuserhof. Für das Jahr 1526/27 haben wir eine Rechnung des Priors[2] über den Teil der Einnahmen und Ausgaben der Karthäuser, den er selber verwaltete; den Rest verrechnete der Schaffner[3]. Für das folgende Jahr 1527/28 ist die Rechnung des Schaffners erhalten[4], die die Rechenschaftsablage über die gesamten Klostereinnahmen und Ausgaben darstellt. Die Einnahmen bestanden in Geld, sogenannten Pfennigzinsen, und in Getreide und Wein, sogenannten Fruchtzinsen. Beide Arten von Zinsen waren zum größeren Teile Erträge für ausgeliehenes Geld oder für verpachtete Äcker, Höfe und vermietete Häuser ꝛc. Neben den Zinsen finden wir auch den Zehnten. Wie die Rechnungen aller Klöster zeigen, gingen die Zinsen nicht immer regelmäßig ein, sondern es gab jedes Jahr Ausstände, sogenannte Erstanzen, in mehr oder minder großer Höhe[5].

---

[1] Grandidier, Nouvelles œuvres inédites IV, 89. Wencker, Mitteilungen XV, 169, Nr. 3116.

[2] Hosp.-A. 8096. Die Bezeichnung für eine solche Rechnung war „corpus der Zins und gülten" d. h. Verzeichnis; vgl. auch S. 25, Anm. 5.

[3] Diese Verrechnung ist nicht erhalten.

[4] Hosp.-A. 8095.

[5] St. Magdalena (Hosp.-A. 1282) hatte z. B. 1522/23 bei einem Soll von 659 Vierteln Frucht und 652 Pfd. Geld etwa 140 Viertel und 127 Pfd. Erstanzen. Die Karthause hatte 1527/28 bei einem Soll von 1791 Vierteln etwa 180 Viertel Erstanzen. Daneben werden bei der Karthause noch alte Außenstände ge-

Der Schaffner hatte die Zinsen und Zehnten von den Bauern einzutreiben. Die Zinseinnahmen des Priors dagegen rührten aus Geldverpflichtungen des Markgrafen von Baden, des Bischofs von Speier, von Propst und Kapitel von Weißenburg ꝛc. her. Für das Jahr 1526/27 betrug das Soll des Priors an Pfennigzinsen 261 lib.[1], das Haben ca. 217 lib., dazu kamen aus Rückständen noch 152 lib. Außerdem wurden an den Prior die Einkünfte aus verkaufter Frucht abgeführt, 1526/27 in Höhe von 417 lib.[2]; zu diesen Einnahmen kam hinzu aus dem Jahre 1525/26 übernommenes Bargeld in Höhe von 720 fl., ferner Ablösungen von Zinsverpflichtungen ꝛc., so daß der Prior insgesamt 1486 lib. 8 sch. oder 2831 fl. einnahm. Das Soll des Schaffners betrug im gleichen Jahre an Pfennigzinsen 324 lib. Für das Jahr 1527/28 hatte die Karthause an Fruchtzinsen ein Soll von 1791 V.[3], ein Haben von 1612 V. Dazu kamen aus alten Rückständen 334 V., so daß zusammen 1946 Viertel eingingen. Das Soll an Pfennigzinsen betrug 609 lib., dazu kamen für verkaufte Frucht 374 lib., ferner Ablösungen usw., sodaß wir insgesamt 3221 lib. Einnahmen verzeichnet finden. Aus-

---

bucht, so daß insgesamt sich 1735 Viertel Rückstände ergaben; ebenso hatte der Schaffner insgesamt für das Jahr 1526/27 361 Pfd. Ausstände zu verzeichnen, während seine jährliche Soll-Einnahme damals überhaupt nur 324 Pfd. betrug. Diese Höhe der Ausstände dürfte wohl dem vorhergegangenen Bauernkrieg zuzuschreiben sein. Die geringere, normale Höhe der Erstanzen in der Rechnung des Priors ist daraus zu erklären, daß er sein Geld nicht von den Bauern, sondern von Herren empfing.

[1] Nach Hanauer, Etudes économiques I, 496 war

1 Pfund Pfennig (lib.) = 2 Gulden (fl.)
1 Gulden (fl.) = 10 Schilling (sch.)
1 Schilling (sch.) = 12 Pfennig (Pf.)

In der Rechnung des Karthäuserpriors 1526/27 sowie in zwei „Mutmaßungen" (Hosp.-A. 3042) ist das Pfund nur zu ca. 1,90 Gulden gerechnet.

Nach Hanauer I, 496, tableau III, war im Jahre 1525

1 Pfennig = 0,047 francs
1 Schilling = 0,56 „
1 Florian = 5,65 „
1 Pfund = 11,30 „

In den vierziger Jahren hatte ein Pfund eine Kaufkraft von etwa 35 Mark.

[2] Nach Hanauer II, 94—95, kostete ein Viertel

	Weizen	Roggen	Gerste	Hafer
1524:	64 Pf.	51 Pf.	48 Pf.	35 Pf.
1531:	162 „	131 „	68 „	42 „
1545:	192 „	156 „	100 „	84 „

[3] Nach Hanauer II, 12 ff., war 1 Viertel = 6 Sester à 4 Vierling. Der Landsester hatte 19,36 Liter, der Stadtsester 18,67 Liter; das Viertel also 116,18 bezw. 111,43 Liter.

gaben hatte der Prior 1526/27 704 lib.; der Schaffner 1527/28 1280 lib. Die Gelder wurden verwendet zur Verwaltung der Klostergüter, Bezahlung von Schulden, Steuern, Unterhalt der Mönche, Almosen usw. Die Überschüsse betrugen für die Kasse des Priors 1525/26, wie schon soeben bemerkt wurde, 720 fl., 1526/27 781 lib., für die Kasse des Schaffners 1526/27 538 lib., 1527/28 1941 lib. Die jährlichen Ersparnisse wurden in der Regel wieder gegen Zins ausgeliehen. Das gesamte Klostervermögen scheint man in diesem Jahre auf 35 000 fl. geschätzt zu haben [1]. Ausführliche weitere Angaben über das reine Geldeinkommen des Klosters haben wir für das Jahr 1536/37 in einem „registrum censuum“ [2], sowie einem Nachtrag. Die Fruchteinnahmen betrugen danach etwa 1700 V., also ungefähr ebensoviel, wie zehn Jahre früher. Die Einnahmen in Geld setzten sich zusammen:

1. aus Zinsen aus dem Stadtgebiet, nämlich	151	lib.	13	sch.	4	Pfg.
2. Zinsen aus dem Landgebiet	425	„	8	„	2	„
3. Rentenkäufen im Land	46	„	6	„	6	„
Sa.	623	lib.	8	sch. [3]		

Das Einkommen aus der Stadt bestand aus dem Ertrag von vermieteten Häusern oder erbpächtlich abgegebenen Wiesen, Äckern und Gärten, sowie aus Zinsen von auf Häuser usw. kündbar verliehenem Geld. Für das ausgeliehene Geld wurden 4 bis 7½ % Zinsen berechnet. Von den Einnahmen aus dem Landgebiet [4] entfielen 270 lib. 19 sch. 8 Pfg. auf Zinsen für ausgeliehenes Geld [5], 140 lib. 7 sch. auf den Zehnten und 14 lib. 1 sch. 6 Pfg. auf Erbpacht. Der dritte Posten des Geldeinkommens ist in einem Nachtrag des Registrums verzeichnet [6] und bestand in Zinsen für auf rückkäufliche Güter ausgeliehenes Geld. Der Zinsfuß betrug hierbei 4 % und 5 %, nur ein Posten brachte 6 %. Dem Pfalzgrafen von Zweibrücken erniedrigten die Mönche ex animi gratia den Zinsfuß von 4½ auf 4 %. Die ausgeliehenen Gelder betrugen zusammen 1106 lib. 5 sch. [7]

---

[1] Errechnet aus der Höhe des noch zu besprechenden Schirmgeldes.

[2] Bezirks-Archiv, G 1686.

[3] Das Register gibt als Gesamtsumme irrtümlich 636 Pfd. an.

[4] Aus 77 Gemeinden.

[5] Es waren dies die Gelder, die von dem Markgrafen von Baden ꝛc. eingingen und die wir in der Priorsrechnung von 1526/27 mit 261 Pfd. schon fanden.

[6] Der Nachtrag ist von einer andern Hand geschrieben als das Registrum.

[7] Zwei Beträge sind nicht direkt angegeben, sind aber mit Hilfe des angeführten Zinsertrages zu ergänzen.

Als Besitz an Bargeld verzeichnet der Nachtrag:

ausgeliehenes Geld	839 lib.	2 sch.	11 Pfg[1].
an der Münze[2] in deposito . .	608 „	16 „	
in curia nostra[3]	1050 „		
in allerhand Gold	72 „		
in pfennigen usw.	630 „		
in Straßburger Münz	420 „		
in Batzen	502 „	6 „	
Summa:	4122 lib.	5 sch.	

Auch in der Folge hielt sich das Klostereinkommen ständig ungefähr auf derselben Höhe. Der Visitationsbericht vom 23. Mai 1539[4] spricht von einem Einkommen von 1180 fl. (= etwa 620 Pfd.) und mille septuaginta quartalia[5].

Ebenso betrugen die Einnahmen um 1590[6] noch ungefähr 1100 Gulden (= etwa 593 lib.) und 1600 Viertel Frucht. Nach der Zerstörung der Karthause scheint sich das Einkommen sogar noch gesteigert zu haben; denn 1602 soll es insgesamt 800 lib. und 1760 V. betragen haben[7].

Das reichste Männerkloster scheint St. Johann gewesen zu sein. Am 13. Februar 1525 betrug bei einer Inventarisation[8] das vorhandene Bargeld im Klostergewölbe ca. 3500 fl., wovon am 24. April 1524 2600 fl. „auf Wunsch des Komturs und Konvents" auf den Pfennigturm gebracht wurden[9]. Auch an Getreide wies das Haus damals beträchtliche Vorräte auf, nämlich insgesamt 2680 Viertel. Eine ausführliche Rechnung über die Einnahmen von St. Johann ist leider nicht erhalten. Das noch zu besprechende spätere Schirmgeld vor 1532 betrug aber für dieses Haus 66 lib. 6 sch., was einem versteuerten Besitz von 66 300 fl. entspricht.

Von den übrigen Männerklöstern Straßburgs hatte St. Arbogast

---

[1] Diese Summe ist nicht zu vereinbaren mit der oben genannten von 1106 Pfd. 5 sch. Es ist also nicht ausgeschlossen, daß der Nachtrag in ein anderes Jahr gehört.

[2] Gemeint ist die städtische Münze. Über sie vgl. S. 16, Anm. 2.

[3] Gemeint ist wohl der Karthäuserhof.

[4] V D G, Bd. 28.

[5] Soll wohl heißen mille septingenti = 1700, wie im Registrum von 1537.

[6] Tho.-A. 57, 30. Der Karthäuser bei Straßburg beschwernus.

[7] Pfeffinger, Seite 100.

[8] Bez.-A. II, 1365; gedruckt bei Ungerer I, 197.

[9] Der Pfennigturm war der städtische Verwahrungsort für Geld u. dgl. Siehe O. Winkelmann, a. a. O.

1528 ein versteuertes Vermögen von 19200 Gulden[1]. Für das Jahr 1556/57 berichtet ein „Teilzedell der gülten St. Arbogaststiftes“ [2] von einer Einnahme von 1031 Vierteln Getreide und 700 lib. Geld.

Die Prediger hatten im Jahre 1527 ein Soll[3] von 459 lib. und ein Haben von 349 lib.; dazu kamen noch alte Rückstände, so daß insgesamt 629 lib. eingingen. An Getreide konnten die Mönche über 2180 V. verfügen, wovon 1522 V. noch aus den Vorjahren auf dem Kasten lagen. 1525 hatte der Vorrat 1136 V. betragen[4].

Der Augustiner Einkommen belief sich 1524/25 auf 419 lib.[5].

Die Barfüßer hatten in den 20er Jahren ein versteuertes Vermögen von 10000 Gulden[6]; 1525/26 besaßen sie ein Geldeinkommen von 435 lib[7]. 1526/27 ein solches von 433 lib.; 1527/28 von 368 lib.; ebenso 1528/29 und 1529/30[8]. Das Soll an Fruchtzinsen betrug 1526/27 352 V., 1528/29 sank es auf 270 V. und 1529/30 auf 236 V.

Sehr viel weniger Vermögen hatte das Deutsche Haus. Eine für unsere Betrachtung allerdings etwas späte Rechnung des Schaffners[9] für das Jahr 1599/1600 gibt die jährlichen Pfennigzinsen an mit 65 lib. Durch Fruchtverkäufe, Ablösungen, Überschuß aus den Vorjahren usw. erhöhte sich das Einkommen auf 724 lib; ähnlich gering, wie die empfangenen ständigen Abgaben an Geld sind auch die Fruchtzinsen nämlich 513 V.

St. Wilhelm hatte 1531 ein Soll von 140 lib. und 100 V. Das Gesamtvermögen betrug etwa 7000 Gulden[10]. Die Karmeliter endlich[11] hatten 1524/25 ein Einkommen von 136 lib. und 72 V.

Ähnliche Vermögen wie die Männerklöster wiesen auch die Frauenklöster auf. An erster Stelle stehen hier St. Margareta und St. Marx. Letzteres hatte 1525/26[12] eine Solleinnahme von 426 lib. und 740 V.

---

[1] Vgl. unten das Schirmgeld dieses Klosters.

[2] Hosp.-A. 188. Das Einkommen wurde seit Aufhebung des Klosters an das Spital und an St. Marx verteilt; deshalb „Teilzedell“.

[3] Hosp.-A. 195.

[4] Inventar von 1525, bei Ungerer I, 231.

[5] Hosp.-A. 1298.

[6] Vgl. unten ihr Schirmgeld.

[7] Tho.-A. Barfüßerrechnungen.

[8] Seit 1530/31 wurde das Vermögen zu Schulzwecken verwendet; der Schaffner legte jetzt nicht mehr den Pflegern und verordneten Herren, sondern den Pflegern und Schulherren Rechnung ab.

[9] St.-A. Dtsch.-Orden XII W (48).

[10] Hosp.-A. 1300. Das Gesamtvermögen ist berechnet aus der Höhe des Schirmgeldes.

[11] Hosp.-A. 237.

[12] Hosp.-A. 1359.

Die gesamte wirkliche Geldeinnahme betrug 1604 lib. An Getreide wurden 4244 V. als Vorrat ins nächste Jahr übernommen.

St. Margareta vereinnahmte 1524[1] 700 lib. und 1800 V.; 1525 wurde der gesamte Besitz auf etwa 60 000 fl. geschätzt[2], das „zubracht gut" der Nonnen auf etwa 8000 und das Hausgerät auf etwa 2000 Gulden. Nach einem corpus[3] von 1528 hatte das Kloster an Geldzinsen aus dem Lande 417 lib. zu empfangen, ferner aus der Stadt und aus „schilkem"[4] 257 lib., zusammen 674 lib. Tatsächlich gingen aber nur 568 lib. ein. Die gesamte Geldeinnahme betrug 1109 lib. 17 sch. Das Soll an Getreide belief sich auf 1403 V., das gesamte Haben auf 1656 V. Für die Rechnung des nächsten Jahres verblieb ein Vortrag von 3580 V.

Für St. Magdalena betrug das Soll an Pfennigzinsen im Jahre 1522/23[5] 652 lib., die Gesamteinnahme 1765 lib. An Getreidezinsen sollten eingehen 659 V. Zur Verfügung standen dem Kloster an Vorrat aus den früheren Jahren und an Einnahmen aus diesem Jahre insgesamt 4641 V. Dem später gezahlten Schirmgeld entsprach ein versteuertes Vermögen von 21 000 Gulden. Das Klostereinkommen blieb in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts ungefähr gleich. So betrugen 1538[6] die Geldzinsen 1100 Gulden, (etwa 593 lib.) und 1548[7] 630 lib., nebst 591 V. Getreidezinsen.

Für St. Nikolaus meldet ein corpus von 1523/24[8] ein Soll an Getreidezinsen von 1351 V., an Pfennigzinsen von 403 lib. Auf dem Kasten verblieb den Frauen ein Vorrat von 4162 V. Zwei dem Corpus angeheftete „Mutmassungen der Güter des closters St. Nicolaus in Undis"[9] schätzen den Wert des Klosterbesitzes, das „Haubtgut", nach Abzug des vom Kloster selber geliehenen Geldes (359 lib.) sowie des zugebrachten Gutes der Nonnen (1636 lib.) auf 12 174 lib. 13 sch. bezw.

---

[1] Bez.-A., H 1365.

[2] Bez.-A., H 1365. Dem Schirmgeld der Nonnen entspricht eigentlich nur ein Besitz von 30 000 fl. Es war hier wohl der bei den Bürgern übliche Grundsatz der Freiheit des Vermögens über 30 000 fl. vom Stallgeld angewendet worden. Vgl. Seite 17.

[3] Hosp.-A. 1275 und 8092.

[4] Schiltigheim.

[5] Rechnung von zwei Schaffnerinnen. Hosp.-A. 1282.

[6] Ratsprot. 2. Oktober; Tho.-A. 18, 1—2.

[7] Hosp.-A. 1282.

[8] Hosp.-A. 8042.

[9] Aus dem Jahre 1525, vgl. S. 37.

14 136 lib. 3 sch.[1] 424 lib. 19 sch. Bargeld waren dabei mit inbegriffen. 1526[2] betrug die Einnahme des Klosters 401 lib. und 1309 V. Noch 1592 hatte das Kloster ein Fruchtzins-Einkommen von über 1200 V.[3]

Ähnlich hoch waren die Einkünfte von St. Klara auf dem Roßmarkt[4]. Die Nonnen hatten für das Rechnungsjahr 1525 einen Fruchtvorrat übernommen von 3 232 V. An Fruchtzinsen sollten sie 1525 einnehmen 1130 V., an Pfennigzinsen 442 lib.

Geringer war das Soll von St. Katharina[5] für das Jahr 1525/26 mit 678 V. und 269 lib. Der Getreidevorrat betrug 1526 1720 V.[6] St. Klara auf dem Wörth endlich hatte 1526 einen Vorrat an Getreide von 2380 V.[7] und verfügte noch 1534/35 über ein Soll von 229 V. und 389 lib.[8] Die Höhe des Schirmgeldes dieses Klosters läßt auf einen versteuerten Besitz von 3500 fl. schließen.

Alle Klöster waren im Besitze von z. T. sehr wertvollen Gold- und Silbergeräten, von Kelchen, Monstranzen, Meßgewändern usw.

Schon im Laufe des Mittelalters hatte sich der Straßburger Rat, wohl bei den meisten[9] Klöstern, mit Ausnahme der Ritterhäuser und der Karthause, eine bestimmte Kontrolle über die Klostergüter durch das Recht auf Ernennung sogenannter Klosterpfleger (je zwei für ein Kloster)[10] gesichert. Ohne deren Genehmigung durfte nichts gekauft noch verkauft, versetzt oder verehrt werden. Auch erließ der Rat schon im 14. und 15. Jahrhundert Verfügungen, um die Anhäufung von Besitz der toten Hand zu verhindern. So durften die Klöster[11] bei Schenkungen nur

---

[1] Die zwei Summen wurden in den Mutmaßungen errechnet mit Hilfe des Einkommens. Für das Geldeinkommen wurde in der einen Aufstellung ein Zinsfuß von 5 %, in der andern ein solcher von 4 % angenommen. Für das Fruchteinkommen waren beidemale die Ansätze dieselben (ca. 5 %). Auf ein Einkommen von 1 V. Weizen rechnete man ein Hauptgut von 5 Pfd., auf 1 V. Roggen 4 Pfd., Gerste und Hafer 2 Pfd. 10 sch., Wein (Ohm) 3 fl.

[2] Hosp.-A. 1299.

[3] V D G, Bd. 40; Beschwerde Rudolphs II. vom 7. Oktober 1593.

[4] Hosp.-A. 182.

[5] Hosp.-A. 1852.

[6] Inventar bei Ungerer a. a. O.

[7] Vgl. Ungerer.

[8] Hosp.-A. 1870.

[9] A. Baum, S. 100, meint bei allen. Aus Hegel, Städtechroniken IX, 173, geht dies jedoch nicht hervor. Sicher war es nicht der Fall bei der Karthause (vgl. Seite 22) und den beiden Ritterhäusern; Seite 26, Anm. 3.

[10] Vgl. auch Seite 26, Anm. 4 und Seite 22, Anm. 5.

[11] Hegel IX, 972. Verordnung von 1383.

den halben Schätzungspreis in Geld behalten. Liegende Güter mußten sie an die nächsten Erben des Schenkers innerhalb drei bis fünf Jahren verkaufen. Weiterhin war es den Nonnen untersagt[1], mehr als 100 lib. mit ins Kloster zu bringen; auch sollten Mönche und Nonnen kein Erbrecht haben. Ferner versuchte der Rat die jährlichen Überschüsse der Klöster an Bargeld der städtischen Münze zuzuführen, um die Bestände der letzteren an kursfähigem Geld zu erhöhen[2]. Auch wurden mancherlei Steuern von den Klöstern erhoben, so das Ungeld[3], der Pfundzoll[4], Wegezölle (an der Rheinbrücke usw.) und Zölle für das Mahlen des Korns. Nur das Deutsche Haus war vom Pfundzoll, Wegzoll und Mühlzoll befreit[5]. Auch bei allgemeinen Umlagen wurden die Klöster herangezogen[6].

Von einer wichtigen Steuer aber waren sie grundsätzlich frei, nämlich vom Stallgeld oder Schatzgeld. Es war dies eine direkte Steuer auf das Vermögen des städtischen Bürgers[7]. Die Mönche und Nonnen, wie überhaupt alle Geistlichen, waren nicht gehalten, das Bürgerrecht sich zu erwerben. Die Grundbedingungen für die Erhebung des Schatzgeldes war somit bei ihnen nicht gegeben. Ein Vertrag[8] von 1422 zwischen Bischof und Stadt besagt daher auch, daß die Pfaffheit

---

[1] A. Baum, Seite 100.

[2] Über die Münze vgl. Eheberg, Verfassungs-, Verwaltungs- und Wirtschaftsgeschichte von Straßburg, S. 554, Nr. 295: Ordnung der Münze von 1514; ferner Seite 626, Nr. 327 (Verordnung über Bankgeschäfte 1584), vgl. auch die Antwort der Johanniter an ihren Großprior (1549): Fürsten ꝛc. legten ihr Geld auch an die Münz; würde ihnen ja zugeschrieben (Bez.-A., G 1677; H 1632); vgl. auch Brant, Mitteilungen XIX, 185.

[3] Das Ungeld war eine Verbrauchssteuer auf Lebensmittel, vornehmlich auf Wein. Vgl. Eheberg 413, Nr. 182, betr. Weinzoll oder Heblingszoll. Nach 308, Nr. 115, sollten seit 1480 pro Ohm oder Person 4 sch. jährlich bezahlt werden; St. Magdalena zahlte 1522/23 an Ungeld 3 Pfd. 4 sch. (Hosp.-A. 1282); die Karthause entrichtete 1527/28 12 Pfd. (Hosp.-A. 8095); laut Schirmvertrag von 1525 (V D G, Bd. 28) sollte ihr Ungeld 8 Pfd. betragen.

[4] Bei Käufen und Verkäufen betrug die Abgabe 4 Pfg. vom Pfund; vgl. Eheberg 432, Nr. 195 (15. Jahrh.)

[5] V D G, Bd. 52, Heft 6, Blatt 6. Beschwerde des Komturs von 1528. V D G, Bd. 51, Vertrag von 1416.

[6] Eheberg 250, Nr. 496. Verordnung betr. gemeiner Pfennig. Das Haupt in jedem Kloster sollte 1 fl. und jede andere Person, die 15 Jahre alt war, 1/24 fl. zahlen.

[7] Vgl. O. Winkelmann, a. a. O.

[8] Grandidier, Œuvres inédites, IV, 575. Der Vertrag kam nach langen vorhergehenden Verhandlungen in Speier zu stande. Ob mit „pfaffheit" vielleicht nur die Weltgeistlichkeit gemeint ist, ist nicht klar.

in der Stadt die gewohnten Zölle wie bisher zahlen sollte, aber keinerlei „Schatzung oder gebott". Seit 1504 betrug das Stallgeld $^1/_{50}$ o des gesamten Vermögens [1] (von 50 lib. oder 100 fl. jährlich 2 sch.). Mehr wie 60 fl. Stallgeld wurden von niemand erhoben, so daß das Vermögen über 30 000 fl. steuerfrei blieb.

Nach allem bisher gesagten nahm also die Stadt schon vor der Reformation ein hohes pekuniäres Interesse an den Klöstern. Die Reformation bot dem Rate zunächst nur eine willkommene Gelegenheit, sich in dieser Beziehung noch mehr mit den Klöstern zu beschäftigen.

Bereits 1521 [2] war der alte Streit zwischen Rat und Klöstern wieder ausgebrochen, ob der Rat befugt gewesen sei, das Erbrecht der Mönche und Nonnen aufzuheben. In einen neuen Gegensatz gerieten Klöster und Rat 1523 durch die neue, schon lange geplante und von Geiler erstrebte Almosenordnung [3]. Zur Durchführung derselben wurde den Klöstern verboten, fortan Almosen zu empfangen und zu verteilen; die den Klöstern zugedachten Gelder sollten, zur Verteilung unter die wirklich Bedürftigen, an den Rat abgeliefert werden. In der Folge mußten die Klöster jährliche Beiträge für das gemeine Almosen zahlen, so z. B. St. Johann [4] 80 V. Getreide, die Karthause [5] 100 V.

Diese Almosenordnung ist nun keineswegs, als der erste Ausfluß der reformatorischen Gesinnung des Straßburger Rates, erdacht zur Schikanierung der Klöster, anzusehen [6]. Wie oben schon gesagt, war eine Regelung des Almosenwesens seit langem angestrebt worden und die Bestimmungen der Ordnung über die Klöster sollten nur das Almosenwesen in einheitliche Bahnen zu lenken unter Aufsicht der Stadt. Die Klostervermögen wurden zu Gunsten der städtischen Finanzen in

[1] Siehe O. Winkelmann, a. a. O. Nach Eheberg, 132 Nr. 37 (Stallordnung von 1443) waren im 15. Jahrh. zum Teil bedeutend höhere Sätze erhoben worden, z. B. bei 400 Pfd. Vermögen 4 Pfd. (= 1 %), bei 6000 Pfd. Vermögen 30 Pfd. (= $^1/_2$ %). Höhere Vermögen sind nicht angegeben.

Ein Vorschlag von 1476 betr. Erhöhung des Stallgeldes (Eheberg 258, Nr. 102) enthält eine Skala von 8 sch. bis 8 Pfd. Steuer pro 100 Pfd. Vermögen. Im ersteren Falle (bei 8 sch.) wurde der Steuerertrag für die Stadt auf 7000, im letzteren auf 140 000 Gulden geschätzt mit dem Vermerk „und sind die geistlichen harinne nit begriffen".

[2] A. Baum 100.

[3] A. Baum 56 ff.

[4] Beschwerde des Großpriors 1549, Bez.-A., G 1632.

[5] Registrum von 1536/37, Bez.-A., G 1686.

[6] Th. de Bussière, Hist. de l'établ., Seite 352.

Anspruch genommen, genau so wie es das Bestreben anderer schon erwähnter früherer Ratsverordnungen gewesen war. Die Ordnung war also nur eine Fortsetzung der alten Ratspolitik, und keineswegs aus lutherischer Gesinnung herausgewachsen. Immerhin mag diese alte Politik durch die reformatorischen Ideen noch sehr gefördert worden sein, da diese im Volk und im Rat Anerkennung gefunden hatten. Die Schranke, die das katholische Empfinden bisher der Bürgerschaft, den Verwandten der Mönche und Nonnen, dem Rate selber für die Maßregeln gegen die Klöster gezogen hatte, fiel jetzt seit Verbreitung der reformatorischen Ideen in Straßburg. Der Rat konnte, durch die Haltung des Volkes ermuntert, seine alten Pläne erweitern. Während so beispielsweise bisher nur bei Schenkungen an die Klöster Beschränkungen angeordnet waren, untersagte der Rat 1525 völlig den Verkauf oder die Schenkung von liegenden Gütern in der Stadt an Stifter und Klöster[1].

Ähnlich mag auch die im April 1523[2] durch den Rat den Stiftern gegenüber erfolgte Verweigerung eines ferneren Schirms zustande gekommen sein. Da die Stiftsherren nicht Bürger der Stadt zu sein brauchten und es meist auch nicht waren, um die bürgerlichen Lasten nicht mittragen zu müssen, so hatten sie auch keinen Schutz durch die Stadt zu beanspruchen. Nun hatten schon früher die Stifter mit der Stadt Schirmverträge abgeschlossen, kraft deren die Stadt die Interessen der Stifter schützen, und die Stifter ihrerseits dafür der Stadt ein bestimmtes Schirmgeld zahlen sollten[3]. So kam es, daß der Rat manchmal bei Streitigkeiten der Stifter zu deren Gunsten eingreifen mußte und dabei mehr oder weniger hohe Auslagen hatte. Schon lange vor der Reformation erstrebte der Rat, auch die Geistlichkeit zu allen bürgerlichen Lasten, vor allem zur Zahlung des Stallgeldes, zu verpflichten[5]. Jetzt bot sich hierzu zunächst den Stiftern gegegüber eine gute Gelegenheit, bei der den Geistlichen nicht günstigen Stimmung des Volkes[6]. Die Stifter hatten in jener unruhigen Zeit den Schirm unbedingt nötig und mußten wieder um ihn einkommen, wenn der Rat ihn ihnen

[1] Varia historicopolitica II, 35.

[2] A. Baum 51 ff. — Baum hält die Maßregel für im Anfange rein politisch.

[3] Nach Baum, a. a. O., zahlte St. Thomas 36 fl., Jung-St. Peter 40 fl., Alt-St. Peter 24 fl.

[4] Siehe Verhandlung des Rats vom 15. II. 1525 bei A. Baum, S. 52, Anm. 1.

[5] Siehe Seite 17 sowie 16, Anm. 8.

[6] Wann eigentlich die alten Schirmverträge abliefen, ob schon Ende 1522 (Baum) oder erst 1524 (Bussière), läßt sich nicht sicher feststellen. Über die weitern Verhandlungen mit den Stiftern vergl. A. Baum.

aufkündigte. Das wußte der Rat ganz genau, er konnte hierbei dann den Stiftern seine Bedingungen stellen.

Die Klöster befanden sich, außer der Karthause und dem Deutschen Hause, wie es scheint, um diese Zeit noch nicht im offiziellen städtischen Schirm [1]. Es ist dies vielleicht dadurch zu erklären, daß die Stadt mit dem oben genannten Aufsichtsrecht über die Verwaltung der meisten Klöster auch wohl eine gewisse unausgesprochene Schirmverpflichtung übernommen hatte. Aber auch ihnen gegenüber handelte der Rat nun bald.

Im Frühjahr 1524 kam dem Rat das Gerücht zu Ohren, der Bischof habe St. Marx, St. Margareten, St. Magdalenen und St. Nikolaus, also gerade den reichsten Frauenklöstern, seinen Schirm angeboten [2]. Daß die städtische Stiftsgeistlichkeit im bürgerlichen Schirm war, wodurch ja in Streitfällen ein gewisser Verzicht auf die geistliche Gerichtsbarkeit ausgesprochen war, war dem Bischof schon lange ein Dorn im Auge. Schon früher hatte er, z. B. 1510, allerdings vergebens, versucht [3], die Stifter Alt- und Jung-St. Peter zu zwingen, den weltlichen Schirm aufzugeben. Jetzt bangten die Klöster offenbar für ihre Freiheit seit den letzten Maßregeln des Rats und dem Umsichgreifen des Lutherntums in der Stadt. Auch mahnte die nahende Zeit des großen Bauernaufruhrs dringend, sich für den großen Landbesitz nach einem mächtigen Schützer umzusehen. Der Bischof gedachte daher, sich dieses zu nutze zu machen. Der Rat aber fürchtete seinerseits, seinen bisherigen Einfluß auf die Klöster einzubüßen, wenn er den Bischof zum Schirmherrn der Klöster werden ließ. Er griff deshalb hier ein und ernannte offenbar kurz vor dem 13. April 1524 [4] acht Herren, die die Interessen der Stadt den Klöstern gegenüber zu wahren hatten. Diese Herren bestimmten am 13. April je zwei aus ihnen, für jedes der vier Klöster [5], um die Nonnen zu ermahnen, keinen andern Schirm anzunehmen, als den des Rates; denn der Rat sei willens, sie zu schirmen. Aus diesen 8 „Verordneten Herren" oder „Klosterherren" wurde eine ständige Kommission des Rats für Klosterangelegenheiten [6]. Zur Erledigung geringerer Fragen hatten sie freie Hand. Wichtigeres sollten sie vorher dem Rate vorlegen.

Unterdessen faßte der Rat den Plan, sämtliche Straßburger Klöster in seinen Schirm aufzunehmen. Er ließ zu diesem Zwecke den

[1] Über die Karthause und das Deutsche Haus vergl. Seite 21 ff.
[2] Baum 106.
[3] Trausch, Mitteilungen XV, 228, Nr. 3377
[4] Vor dem 13. April hören wir nichts von diesen „verordneten Herren".
[5] Tho.-A. 18, 1—2; Klosterh-prot. 13. April.
[6] Ständig seit 30. Dez. 1527, vergl. A. Baum 106.

Vorschlag eines Schirmvertrages ausarbeiten, der am 8. Juni 1524 im Rat angenommen wurde [1]. Zugleich trug man den Klosterpflegern auf, den Mönchen und Nonnen die Annahme des Schirms zu empfehlen. Für die Klöster enthielt dieser Vorschlag gegenüber ihrer früheren Stellung zwei wichtige Neuerungen. Als Schirmgeld sollten sie nämlich von 100 lib. Vermögen 4 sch. bezahlen also genau soviel wie das bürgerliche Stallgeld betrug, und weiter sollten Streitigkeiten zwischen Klöstern und Bürgern vors städtische Gericht kommen. Auch sollte die Aufnahme von Novizen oder auswärtigen Ordensmitgliedern innerhalb 8 Tagen dem Rat angemeldet und den betreffenden das „gelübd" abgenommen werden, sich an den Schirmvertrag zu halten. Zunächst weigerten sich die Klöster, diesen Schirmvertrag einzugehen. St. Marx trat sogar in ein Schirmverhältnis mit dem Bischof ein, löste es aber auf Betreiben des Rates bald wieder auf [2]. Der Rat maß die Schuld an der Haltung der Klöster offenbar den einzelnen Obern zu. Er verfügte daher am 4. November eine Textänderung des „Schirmvergriffs", betr. die Zustimmung der Obern [3]. Mit den Mönchen, bestimmte er, sei einzeln zu verhandeln. Fortan ist auf diese Art fast durchweg mit den Mönchen und Nonnen unterhandelt worden. Ohne Zweifel, wollte man dadurch den einzelnen Klostermitgliedern bei den Unterredungen die moralische Stütze der Oberen entziehen. In den weiteren Verhandlungen scheint man dadurch den Widerstand der Obern gebeugt zu haben und im Frühjahr des nächsten Jahres 1525 nahmen, vielleicht unter dem Druck der nunmehr voll entwickelten Bauernaufstände, die meisten Männerklöster den Schirm an, in der Form, wie er am 8. Juni 1524 vom Rat genehmigt worden war. Am 20. März 1525 fand die Ausfertigung des Vertrages mit den Wilhelmiten und Augustinern [4] statt, am 18. April mit den Karmelitern, am 24. April mit St. Johann [5] und

---

[1] Thv.-A. 18, 1—2; nach Brant, Mitteilungen XIX, 96, Nr. 4522 soll dies schon am 21. Mai geschehen sein. Über den Schirmvergriff vergl. auch A. Baum 108.

[2] A. Baum 107 und 119 ff.

[3] Thv.-A. 18, 3; der Punkt „daß ihre Obern darin gehellen (= zustimmen) sollen", sei herauszutun. A. Baum, Seite 108, Anm. 2 kann im Vergriff vom 8. Juni diesen Punkt nicht finden. Offenbar sind doch die Worte gemeint, „die Klöster sollen sich unter des Priors Insiegel verschrieben, geloben und verpflichten" 2c.

[4] V G D, Bd. 41.

[5] Kopien im Bez.-A., H 1396 3a und Varia historicopolitica II, 35. — Der Vertrag ist wörtlich derselbe wie der allgemeine Vergriff vom 8. Juni, natürlich mit den für einen Vertrag mit einem einzelnen Kloster nötigen Änderungen. Im Eingang sind die Namen der Mönche genannt, dann auch die der Pfleger. Der „Brief" wurde mit des Komturs und Konvents Insiegel versehen.

am 27. Mai mit den Predigern. Wann die Barfüßer und St. Arbogast in den bürgerlichen Schirm kamen, ist nicht sicher zu sagen; jedenfalls aber zahlten erstere seit 1526 Schirmgeld [1], letzteres sicher 1528 [2]. Von den Frauenklöstern soll St. Margareten schon vor dem Bauernkrieg ein Schirmgeld auferlegt worden sein [3].

Über das Deutsche Haus, das durch seine schon früher genannten Privilegien eine besondere Stellung unter den Straßburger Klöstern einnahm, hatte der Rat schon seit 1416 eine Schirmverpflichtung übernommen [4], der zufolge die Stadt das Haus schützen und schirmen und nichts gegen seine Privilegien unternehmen sollte. Dafür hatten die Deutschherren jährlich der Stadt aus Freundschaft und Gedächtnis des „Vertrags" 8 fl. zu zahlen. In dem Vertrag war außerdem festgesetzt, daß sich die Deutschherren bei Streitigkeiten mit Bürgern ans weltliche Gericht zu wenden hätten [5]. Es scheint nun, daß 1525 dieses Schirmverhältnis zwischen dem Rat und dem Deutschen Haus sich nicht änderte, daß also der oben besprochene Schirmvertrag des Rats mit den Klöstern nicht auch mit den Deutschherren abgeschlossen wurde. Diese Annahme wird bestätigt durch folgende Erwägung: Im Januar 1525 wurde vom Rat endgiltig beschlossen, daß die Geistlichen der Stadt Bürger werden sollten [6]. Für die Klöster kann diese Verfügung nicht gemeint gewesen sein; denn sonst wären ja die Schirmverträge zwecklos geworden. Auch finden wir tatsächlich keine Nachrichten, daß Mitglieder der Klöster, die in den Schirm kamen, Bürger wurden. Wohl ist es aber bezeugt vom Deutschen Haus, für den Priester Jörg Armbruster 1524 [7] und den Komtur Wolfgang Kün zur Eiche 1525, ferner 1528 für einen gewissen Paulus [8]. Daraus ist wohl mit Recht zu schließen, daß das Deutsche Haus 1525 nicht in den Schirm aufgenommen wurde. Auch später 1549 und 1550, als die Frauenklöster und St. Johann wegen des Schirms und wegen einer Änderung des Schirmgeldes wieder mit dem Rat verhandelten [9], trat beim Deutschen Haus keine Änderung ein; denn im Jahre 1562

[1] Rechnungen im Tho.-A.

[2] Hosp.-A. 188.

[3] Ratsprot. 20. Aug. 1550. Der Vertrag kam also wohl Ende 1524 oder, wie bei den Männerklöstern, Anfang 1525 zustande. Über die andern Frauenklöster konnte ich nichts Genaueres feststellen.

[4] D V G Bd. 51.

[5] Dieser Passus wurde offenbar von hier in den allgemeinen Vertrag vom 8. Juni 1524 übernommen.

[6] A. Baum 72.

[7] Baum 224; Verzeichnis der geistlichen Personen, die von 1524—29 Bürger wurden.

[8] Tho.-A. 18, 1—2.

[9] Siehe III. Abschnitt.

wird berichtet[1], daß die Deutschherren immer noch 8 fl. Schirmgeld zahlten.

Eine Ausnahmestellung im Vergleich zu den andern Klöstern nahm, wie das Deutsche Haus, auch die Karthause ein. Durch ihre Lage außerhalb der Stadt war sie der Machtsphäre des Rates etwas entrückt gewesen. So hatte der Rat z. B. hier nicht das Recht erworben, Klosterpfleger zu ernennen. Bereits 1521 aber waren die Karthäuser auf ihre Bitten gelegentlich eines Streits mit Ulrich von Hutten[2] in den bürgerlichen Schirm der Stadt aufgenommen worden. Auch nach dem Entschluß des Rats im April 1523, die Stifter nicht weiter zu schirmen, verblieben die Mönche im bürgerlichen Schirm. Im Oktober 1524 wurde ihnen jedoch der Schirm gekündigt[3]. Sie lebten damals nicht ganz in Frieden mit einander: es herrsche eine heimliche, große Zwietracht unter ihnen, berichtete ein Klosterherr am 24. Oktober in der Klosterherrensitzung; um Böses zu verhüten, solle man eine Visitation vornehmen. Die Klosterherren beschlossen deshalb ein Verhör der Mönche und mit Genehmigung des Rats die Kündigung des Schirms. Man gedachte also hier wie vorher bei den Stiftern, die Mönche durch Kündigung des Schirms sich gefügig zu machen und den städtischen Einfluß im Kloster zu erweitern. Bald darnach beantragten die Klosterherren, am 2. März 1525[4], beim Rat die Wiedergewährung des Schirms unter den Bedingungen, die der Rat für alle Klöster am 8. Juni 1524 beschlossen hatte. Der Rat verlangte aber jetzt außerdem noch das Zugeständnis des Ernennungsrechtes von Pflegern für die Karthause. Die Mönche erklärten sich sofort damit einverstanden. Hier liegt der Zusammenhang mit dem Bauernkrieg offen auf der Hand. Am 31. März ernannte der Rat den Karthäusern daraufhin zwei Pfleger[5], und am 4. April 1525, also um dieselbe Zeit ungefähr, wie bei den übrigen Männerklöstern, kam es zum Abschluß des neuen Vertrags[6]. Von dem mit St. Johann abgeschlossenen unterscheidet er sich nur durch die genaue Angabe der Höhe des Ungelds[7]. Der Rat scheint ursprünglich beabsichtigt zu haben, in den Vertrag noch die Bestimmung aufzunehmen, daß die Annahme von Novizen oder auswärtigen Ordensmitgliedern nur

[1] Deutschorden XII W (52); Landkomtur an den Rat, 9. Febr. 1562.

[2] Über den Streit vergl. Schneegans: 5 Huttenbriefe Z. f. hist. Theologie 1847.

[3] Tho.-A. 18, 1—2; Klosterprot. 24. Okt.

[4] Tho.-A. 18,3; Ratsprot.

[5] Eine Liste der Pfleger in Varia histpol. II, 70. — Ein Wappenbuch derselben im Tho.-A.; darnach scheint einer derselben immer von den Adligen, der andere von den Zünften gewesen zu sein. So wurde es wohl auch bei den andern Klöstern gehalten.

[6] Original in V D G, Bd. 28. Kopie im Bez.-A., G 1686.

[7] Vgl. Seite 16, Anm. 3.

mit „Vorwissen und Bewilligung von Meister und Rat“ stattfinden sollte [1]. In der noch zu besprechenden Pflegerordnung vom 4. November 1524 steht derselbe Satz, aber mit der Änderung, daß die Pfleger das Bewilligungsrecht haben sollten. Nachdem die Mönche der Karthause, wie wir sahen, dem Rat Ende März das Ernennungsrecht von Pflegern zugestanden hatten, ließ es sich also offenbar der Rat mit der Bestimmung der Pflegerordnung, auf die eben hingedeutet wurde, genügen.

Die Karthause sollte den städtischen Schirm bald dringend nötig haben. Schon am 22. April 1525 mußten die Mönche mit Hab und Gut vor den Bauern in die Stadt fliehen [2], wobei ihnen von Werkleuten am Weißturmtor ein dreißigöhmiges Faß Wein ausgetrunken wurde. Ein Teil der Anhänger der Bauern zog aufs Land hinaus, ein anderer rottete sich in der Stadt zusammen und drängte zur Wegnahme der Klostergüter. Der Rat schritt aber mit strengen Strafen gegen die Rädelsführer ein. Das Karthäuserkloster selber ließ er durch bewaffnete Mannschaft besetzen, um durch dessen Preisgabe die Bauern nicht zu ermutigen [3]. Auch der Komtur von St. Johann mußte einen Teil seines Besitzes aus Oberehnheim nach Straßburg flüchten [4].

Mit den neuen Schirmverträgen waren die wichtigsten alten Privilegien der Klöster abgeschafft. Streitigkeiten mit Bürgern kamen jetzt nicht mehr vor das geistliche Gericht, und das Stallgeld mußten die Mönche und Nonnen zahlen in derselben Höhe wie die Bürger der Stadt [5]; denn das neue „Schirmgeld“ war nichts anderes, als das bürgerliche Stallgeld, eine direkte Besitzsteuer, genau so hoch wie sie in der Stadt für die Bürger unter dem Namen Stallgeld eingeführt war [6], und obendrein nicht einmal mit einer Grenze des zu versteuernden Besitzes nach oben, wie es beim Stallgeld der Fall war [7]. In den Klosterrechnungen usw. wird das Schirmgeld der Klöster auch zumeist direkt Stallgeld und Schatzgeld genannt. Das Bewußtsein, daß es eigentlich ein Schirmgeld war, schwand später völlig, sodaß man 1549 und 1550 über die Abschaffung des „Stallgeldes“ und die Einführung eines (niedrigeren) „Schirmgeldes“ verhandeln konnte [8].

---

[1] Der Passus findet sich nur in einer Kopie des Schirmbriefs der Karthäuser vom 4. April 1525 in Varia histpol. II, 68.

[2] A. Baum 116. Büheler, Fragments I, 74, Nr. 219, gibt irrtümlich den 15. Juni als Datum.

[3] Hartfelder, Straßburg während des Bauernkrieges 1525, S. 244 ff.

[4] Tho.-A. 18, 3; Rat 13. Juli 1527.

[5] Vgl. jedoch Seite 14, Anm. 2.

[6] 1/5 % nicht 0,5 % wie Baum Seite 108 angibt.

[7] Vgl. jedoch Seite 14, Anm. 2.

[8] Vgl. III. Abschnitt.

Am meisten mußte St. Johann bezahlen, nämlich 66 lib. 6 sch.[1] Diese Summe wurde 1532, als auch für die Bürgerschaft das Stallgeld von 2 sch. auf 3 sch. pro 100 fl. Vermögen erhöht wurde, auf 99 lib. 9 sch. festgesetzt [2]. 1550 wurde der Betrag aber wieder auf 80 fl. herabgemindert [3]. Die Karthause zahlte in den Jahren 1526 1528 35 lib. [4] Nach 1532 scheint man für dieses Kloster den Beitrag nicht wie bei St. Johann nach dem Schema des Stallgeldes gesteigert zu haben; denn 1536/37 betrug er nur 80 fl. „an den Schatz" [5]. Die vor 1591 gezahlten 100 fl. „Schirmgeld auf den Stall" [6] entsprechen dagegen dem Satz der allgemeinen Erhöhung des Stallgelds von 1532. St. Margareten wurde vor dem Bauernkrieg ein Schirmgeld von 30 lib. auferlegt [7]; ebenso hoch war es noch 1527 [8]; nach 1532 wurde es auf 45 lib. erhöht [9]. Seit 1550 bezahlte das Kloster statt dessen ein Schirmgeld von 80 fl. Für St. Magdalena wird 1548 [10] die Leistung mit 31 lib. 10 sch. angegeben. Danach müßte das Schirmgeld vor 1532 [11] 21 lib. betragen haben. St. Arbogast [12] zahlte 1528 19 lib. 4 sch.; St. Wilhelm [13] 1531 7 lib.; die Barfüßer [14] 1526/28 10 lib., 1532 ff. 15 lib.; St. Klara a. W. 1534 5 lib. 5 sch., vor 1532 also wohl 3 lib. 10 sch. [15]

Kurze Zeit bevor der Rat die ersten Schritte wegen des Schirms der Klöster unternahm, hatte er am 16. März 1524 im Barfüßerkloster zwecks Übernahme der Klostergüter eine Inventarisation vornehmen lassen. Schon am 9. November 1523 hatte ihm ein Teil der Mönche die Ver-

---

[1] Bez.-A., G 1677, H 1632; Ratsprot. 25. November 1549.

[2] Vgl. O. Winkelmann, a. a. O.

[3] Kopie des Schirms in Varia histpol II, 56.

[4] Hosp.-A. 8095.

[5] Bez.-A., G 1616.

[6] Tho.-A. 57, 30. Rechnet man das Pfund zu 1,9 fl., so betrug das Schirmgeld vor 1523 66,5 fl. Da das Stallgeld 1532 um die Hälfte des bisherigen Betrages erhöht wurde, so ergab sich danach für die Karthause ein Schirmgeld von ca. 100 fl.

[7] Ratsprot. 20. August 1550.

[8] Hosp.-A. 8092.

[9] Rat 15. Juni 1550.

[10] Hosp.-A. 1282.

[11] Hosp.-A. 188.

[12] Hosp.-A. 1300.

[13] Tho.-A. Barfüßerrechnungen.

[14] Hosp.-A. 1870.

[15] Die zwei letzten Klöster wurden bereits 1525 aufgelöst und ihre Güter zur Unterstützung von städtischen Einrichtungen verwendet. Es ist daher auffallend, daß auch für sie noch an die Stadt ein Schirm- oder Stallgeld bezahlt werden mußte.

waltung der Pfründen angeboten und erklärt, das Ordenskleid ablegen zu wollen [1]. Damals hatte sich der Provinzial mit einem Teil der Mönche dagegen gesträubt. Als aber im März 1524 tatsächlich einige Mönche ihr Ordensgewand mit dem Gewand der Weltgeistlichkeit vertauschten und sich wieder an den Rat wandten, schritt dieser zur Inventarisation und Sequestration der Güter, nachdem in vorhergehenden Verhandlungen mit dem Provinzial sich letzterer mit dem Schritt des Rats einverstanden erklärt, und auch zu denselben Maßregeln für die beiden St. Klara, die ebenfalls zum Barfüßer-Orden gehörten, seine Zustimmung gegeben hatte [2]. Vor dem 2. April wurde bei den Nonnen inventarisiert [3]. Dies gab dem Rat den Anlaß, auch in den übrigen Klöstern den Stand des Vermögens feststellen zu lassen; zudem befürchtete er, daß Klostereigentum geflüchtet werden würde, wie es schon im März 1524 von Seiten der Stiftherren von St. Thomas' geschehen war [4]; er wollte sich daher von dem genauen Umfange des Klosterbesitzes überzeugen, um Flüchtungen feststellen oder verhindern zu können. Er verordnete am 16. April [1], daß in allen Klöstern, in denen noch nicht inventarisiert worden sei, dies zu geschehen habe; auch sollten die „corpora der Zins und gülten" auf der Kanzlei hinterlegt werden [5]. Dem Befehle wurde nicht überall sofort gehorcht. Am 18. April berichtete einer der Klosterherren auf einem Zettel, zu St. Nikolaus seien keine Meßgewänder und Kleinodien, aber 8 Kelche, 12 silberne Meßkännlein usw. [6] Die Augustiner hatten bereits „ihre freiheit und etliche zinsbriefe" geflüchtet [7]. In der Woche nach dem 24. April fand im Deutschen Haus eine Inventarisation statt; ebenso bei den Augustinern, Karmelitern und Predigern [8]. Erst am 13. Februar 1525 wird jedoch eine solche zu St. Johann gemeldet [9], und in der Karthause

[1] Näheres siehe bei Jung 262 ff. und A. Baum 102 ff. Jung führt u. a. aus: die finanziellen Verhältnisse der Barfüßer seien in Zerrüttung und das Vermögen durch Verschwendung besonders des Provinzials stark heruntergekommen gewesen. Leider sind Klosterrechnungen aus der Zeit unmittelbar vor 1524 nicht erhalten; aber ein „alt Register über des Klosters zins und gülten in Stat und Landt" (Tho.-A.) zeigt, daß um 1520 an Gütern fast nichts veräußert wurde und daß Ablösungen und Neuanlagen von Kapitalien sich ungefähr die Wage hielten.

[2] Baum 104.

[3] Thesaurus Baumianus, II, 78.

[4] Baum 106.

[5] Baum 106 versteht darunter die Zins- und Rentenbriefe selber. Es sind aber damit nur die Verzeichnisse des Einkommens gemeint sein, wie die Überschriften der Klosterrechnungen beweisen. Vgl. auch Seite 9, Anm. 2.

[6] Hosp.-A. 8042.

[7] Tho.-A. 18, 3 und 19, I; Rat 18. April.

[8] Imlin, S. 36.

[9] Bez.-A., H 1365. Inventar bei Ungerer I, 197.

mußte noch am 25. März 1525 auf die Herstellung eines Inventars gedrängt werden [1].

Um seinen Einfluß auf die Klöster noch zu erhöhen, erließ der Rat am 4. November 1524 eine neue Pflegerordnung [2], also am selben Tage, an dem er auch den Text des Schirmvergriffs änderte, um die Annahme des Schirmes in den Klöstern durchzusetzen. Nach diesem neuen Erlaß sollte in allen Klöstern, denen der Rat bisher Pfleger bestimmte [3], bei Krankheit oder sonstiger Verhinderung eines Pflegers ein dritter Pfleger verordnet werden [4]. Ferner hatten die Klosterpfleger zu schwören, der Klosterpersonen Hab und Gut getreulich zu ihrem Besten zu bewahren. Es wurde ihnen untersagt, zu gestatten, daß die Klosterfrauen [5], ihre

---

[1] V D G, Bd. 28. Wann in den übrigen Klöstern inventarisiert wurde, konnte ich nicht genau ermitteln. Inventare vom 1525 für St. Johann und die Prediger und von 1526 für St. Catharina und St. Clara a. W. sind gedruckt bei Ungerer a. a. O. Ein Inventar von St. Magdalena (Hosp.-A. 8044) trägt leider kein Datum; Bussière berichtet (Histoire de l'établ., 352), nach einer von ihm benutzten Chronik des Reuerinnenklosters aus dem Jahre 1738, schon für den 26. März eine Inventarisation zu St. Magdalena.

[2] Tho.-A. 13, 3; Karth.-Prot; teilweise auch in St.-A. M O, XIV, 70.

[3] Dieselbe Ordnung findet sich für das Jahr 1580 in V D G, Bd. 41 und unter dem Datum des 24. Dezember 1588 in V D G, Bd. 57 für die „3 Frauenklöster und die Karthause allhie". Für die damals noch bestehenden zwei Ritterhäuser galt sie also nicht. Der Rat hatte somit kein Recht, hier Pfleger zu ernennen. Für St. Johann ist dies auch noch anderweitig bezeugt. St. Johann war nämlich als ein Hospital mit etlichen geistlichen Personen von dem Straßburger Mystiker Rulmann Merswin (1308—1382) gegründet worden unter der Bedingung (V D G, Bd. 52), daß es vom Orden unabhängig sein und ihm nur jährlich 6 fl. zahlen sollte. Ferner sollten immer drei weltliche Pfleger die Aufsicht über die Haushaltung führen. Der Gründer selber war der erste Pfleger und nahm noch zwei weitere zu sich. Im Falle des Todes eines Pflegers sollten die zwei übrigen einen neuen wählen.

[4] Baum, Seite 101, Anm. 3, glaubt, die Klosterpfleger hätten damals wahrscheinlich nicht mehr existiert, sonst wären die Konflikte der Klöster mit dem Rat nicht recht erklärlich. Konflikte gab es aber, wie wir noch sehen werden, auch späterhin trotz der Pfleger in reichem Maße. Daß aber die Einrichtung der Pfleger 1524 tatsächlich noch bestand, zeigt der Eingang der neuen Pflegerordnung, wo es heißt: „In allen Klöstern, denen der Rat bisher Pfleger gegeben, solle" ꝛc. Ferner müssen 1524 die Pfleger noch existiert haben, da ja am 8. Juni 1524 der Rat ihnen anempfahl, die Ihren zur Annahme des Schirms zu bewegen. Ferner steht fest, daß am 27. April 1524 für St. Nikolaus 2 neue Pfleger ernannt wurden (Tho.-A. 18, 1—2). Die Ratsverfügung vom 4. Nov. war also nur eine neue Ordnung für die alte Einrichtung der Klosterpfleger.

[5] Merkwürdigerweise ist hier nur die Rede von den Klosterfrauen; vielleicht war in dieser Zeit dem Rate über ein solches Verhalten der Nonnen gerade berichtet worden.

Beichtväter oder Schaffner irgend welches Klostergut „zu erb oder sonst hinweg lyhen", ohne ihr, der Pfleger, Wissen und Willen. Wenn ein Kauf oder eine Leihe ohne ihre Zustimmung geschähe, müßte der Vertrag als kraftlos gelten. Jedes Jahr sollten die Pfleger mindestens einmal von jedem Schaffner eine ehrliche genaue Rechnung über die ganzen Einnahmen und Ausgaben entgegennehmen. Hierzu wurde die Gegenwart von zwei Verordneten des Rats vorgeschrieben. Der bare Geldüberschuß sollte an die Münze gelegt werden.

Etwas wesentlich neues enthalten die bisher aus der Pflegerordnung angeführten Bedingungen nicht[1]. Ähnliche Verordnungen hatte der Rat auch schon vor der Reformation erlassen. Es hatte sich dabei immer nur um die Privilegien der Klöster gehandelt und um die Heranziehung ihres Vermögens zu Leistungen für die Stadt. Jetzt gingen die Pläne des Rates aber weiter. In den folgenden Sätzen der neuen Ordnung verfügte er, die Pfleger sollten „darob und daran sin, daß die Männer- und Frauenklöster weder Knaben noch Mannspersonen auch weder Jungfrauen noch Frauen in ihre Klöster empfaben oder innemen sollten, ohne ihr, der Pfleger Wissen und Willen". Falls die Klosterpersonen oder ein Schaffner sich dagegen auflehnten, sollten die Pfleger es dem Rate melden.

Wenn der Rat dieser neuen Ordnung in den Klöstern Anerkennung verschaffte, konnte er durch den zuletzt hervorgehobenen Punkt die Klöster, in denen er Pfleger einsetzen durfte, völlig in seine Gewalt bringen. Daß ihm daran lag, sich *vertraglich* das Recht der Verweigerung der Aufnahme neuer Mitglieder in die Klöster zu sichern, haben wir oben beim Abschluß des Schirmvertrages mit der Karthause schon gesehen. Die Absicht des Rates ging also jetzt schon zum allermindesten dahin, durch Unterbindung oder Erschwerung der Aufnahme von Novizen eine weitere Anhäufung von Klostergut zu verhindern. Man wird aber nicht fehlen, wenn man weiter geht und die Ordnung als diktiert ansieht auch von der reformatorischen Idee der gänzlichen Verwerfung der Klostergelübde, wenn man annimmt, daß schon jetzt geplant war, durch die Verhinderung von Neuaufnahmen, die Klöster allmählich aussterben zu lassen, wie es bald darauf klar ausgesprochen wurde [2].

Da der Rat auch in der Karthause Ende März 1525 sich das Recht erwarb, Pfleger zu ernennen, so konnte er fortan nur noch in St. Johann und im Deutschen Haus[3] sich nicht in der geplanten Weise einmengen. Er wartete daher zunächst eine günstige Gelegenheit ab, um auch hier das

[1] Vergleiche über den Sinn und die Tragweite der Ordnung die Aussage vom 18. Mai 1530; Seite 31.

[2] Vgl. Seite 39.

[3] Vgl. Seite 26, Anm. 3.

Ernennungsrecht der Pfleger an sich zu bringen. Im Laufe des Jahres 1526 faßte der Johanniterkomtur, wohl auf Betreiben des damals in der Stadt anwesenden Großpriors, den Plan, das Haus dem Orden zu übergeben, um es vor den Angriffen des Rates zu sichern. Als der Rat dies erfuhr, drohte er sofort am 20. November mit der Besetzung des Hauses [1]. Ein direktes gewaltsames Eingreifen wagte er aber trotz seiner energischen Mahnung an den Komtur nicht, solange der Großprior noch in der Stadt weilte. So plante er zwar die Festnahme des Kochs der Johanniter, der den Versuch gemacht haben sollte, ein ausgetretenes Ordensmitglied zu vergiften, beschloß jedoch am 20. November selbst mit der Ergreifung des Kochs noch zu warten, bis der Großprior fort sei [2]. Die bisherigen Pfleger, die nicht von der Stadt bestellt waren, ersuchte man, die neue Ordnung zu beschwören. Diese kamen aber der Aufforderung nicht nach, ebensowenig wie einer gleichen Ratserkenntnis vom 5. Dezember 1526 und vom 9. Januar 1527. Die Angelegenheit ruhte dann, bis vor dem 17. Februar 1528 einer der drei Johanniterpfleger, Herr Jakob Zorn, starb. Der Rat ließ hierauf den zwei übrigen, dem Ritter Hans Bock und Herrn Ludwig Böcklin [3], mitteilen, sie sollten vorläufig keinen neuen wählen, obwohl dies die Fundation der Johanniter, auf die die Pfleger vereidigt waren, verlangte [4]. Dem Ansuchen des Rates leisteten die zwei Folge. Um sie auch zur Annahme der Pflegerordnung zu bewegen, kam ihnen der Rat am 13. Januar 1529 entgegen und gestattete ihnen die Wahl eines dritten Pflegers; er sollte aber aus den Zünften sein und „meinen Herren nicht zuwider". Alle drei Pfleger sollten die neue Pflegerordnung beschwören. Bald hernach muß Ludwig Böcklin gestorben sein, sodaß nur noch Hans Bock übrig war. Dieser lehnte am 8. März das Ansinnen des Rates ab und stützte sich dabei auf die Fundation des Hauses. Der Rat erklärte ihm hierauf, am 23. April, wenn er sich wegen seines Eides beschwert fühle, einen Pfleger zu wählen, so wolle der Rat ihm zu Gefallen einen erwählen, und er möge alsdann mit diesem zusammen einen Dritten annehmen; wenn ihm auch dies beschwerlich sei, so wolle der Rat zu diesem noch zwei Pfleger ernennen, sodaß es also ihrer gleich vier gewesen wären. Beim Tod eines Pflegers sollten sie regelmäßig einen neuen erwählen, und zwar sollte immer einer von

[1] Tho.-A. 18, 1—2: 18, 3; 19.

[2] Der Koch leugnete später entschieden alle Schuld ab. Rat, 17. März 1527.

[3] Vergl. die Charakteristik der beiden bei Jung 184 und 194. Über Bock vergl. auch A. Baum, S. 9, Anm. 2.

[4] Vgl. S. 26, Anm. 3.

den Konstoflern und zwei von den Handwerkern und einer aus dem Regiment sein. Auf diesen Vorschlag antwortete Bock zunächst nicht, bis am 6. November der Rat ihm sagen ließ, wenn er in 14 Tagen sich nicht mündlich oder schriftlich geäußert habe, werde man selber Pfleger einsetzen. Jetzt erklärte sich Bock am 24. Dezember bereit, zwei neue Pfleger zu wählen, die Bürger und des Regiments seien. Von der Vereidigung auf die neue Pflegerordnung war nicht mehr die Rede. Der Hauptplan des Rats war also zu St. Johann vornehmlich an dem Widerstande des Ritters Hans Bock gescheitert. Dadurch daß die zwei neuen Pfleger aber vom Regiment sein mußten, hatte der Rat doch einen wichtigen Schritt vorwärts getan [1]. Von 1543 an gehörte Jakob Sturm, der einflußreichste Ratsherr dieser Zeit, zu den Pflegern von St. Johann [2]. Ob der Rat auch im Deutschen Haus versuchte, Einfluß auf die Pfleger zu gewinnen, wissen wir nicht. Sicher hatte er hier auch später nicht das Recht, die Pfleger zu ernennen [3].

Zugleich mit der neuen Pflegerordnung erließ der Rat eine neue Schaffnerordnung [4], durch die er sich der Personen versichern wollte, die das Klostergut unmittelbar unter sich hatten. Bisher hatten die Klöster das Recht, ihre Schaffner oder Schaffnerinnen selbst zu ernennen. Zumeist waren es Mitglieder des Klosters selbst. Jetzt wurde bestimmt, daß der Schaffner von den Pflegern zu ernennen sei; er sollte „den burgern und einer stadt verpflichtet sein" („pflichtig und geschworen", sagt die Pflegerordnung von ihm), sollte die Zinsen des Klosters getreulich eintreiben, schwören, des Klosters Nutzen zu fördern, größere Summen, die nicht zum täglichen Gebrauch des Klosters nötig wären, an die Münze zu legen und „nit hinter ime behalten", ferner den Pflegern, so oft sie es wünschten, Rechnung ablegen und betreffend Kauf, Verkauf oder Leihe nichts tun, ohne der Pfleger Wissen; auch wurde ihm auferlegt, Bürgschaft zu leisten, damit man gegen Unterschlagungen gesichert wäre.

In den meisten Klöstern wurden daraufhin weltliche Schaffner ernannt. Schon im Jahre 1526 verlangten die Schaffner von St. Magdalena [6] und St. Nikolaus [7] Lohnerhöhungen. Ersterer hatte als

[1] Vgl. hierzu die von den Pflegern 1530 durchgesetzte Pensionserhöhung, S. 31.

[2] Tho.-A. 18, 1—2; 13. Dez. 1533.

[3] Vgl. S. 26, Anm. 3.

[4] Tho.-A. 18, 3., Karth.-Prot.

[5] Gegenpunkte der Pfleger auf die Klage des Predigerprovinzials, Mai 1550. V DG, Bd. 55. Die geistlichen Schaffner seien zur Zeit der Reformation durch weltliche ersetzt worden. Im 14. Jahrh. sei schon eingeführt gewesen, daß die Schaffner von Rat und 21ern ernannt wurden.

[6] St.-A. VI, 2; Tho.-A. 18, 1—2 (25. Febr. 1526); Hosp.-A. 8045.

[7] Tho-A. 18, 1—2 (20. April 1526); Hosp.-A. 8042.

Besoldung 18 lib., dazu Holz, ferner 12 V. Roggen und Weizen und 15 V. Hafer; letzterer 18 lib. Holz, und 6 V. Getreide. Die Klosterherren gewährten dem von St. Magdalena eine Aufbesserung von 8 lib., 8 V. Getreide und einem Fuder Wein, dem von St. Nikolaus eine solche von 8 lib., 6 V. Getreide, einem halben Fuder Wein. Ihr Gesuch hatten die beiden begründet mit der in Folge der neuen Ordnung erhöhten Arbeit.

Zu St. Johann bestätigte am 29. November 1526 der Rat den neuen Schaffner [1]. Am längsten wehrte sich die Karthause gegen die Einsetzung eines solchen [2]. Am 5. November 1529 drängte hier der Rat immer noch auf die Entfernung des alten und Ersatz durch einen neuen. Für den Fall, daß der Schaffner das Bargeld nicht an die Münze abliefern wollte, wie der Rat es am 26. März 1526 den Karthäusern erneut anbefohlen hatte, wurde sogar des Schaffners Verhaftung und die Verwahrung des Priors im Karthäuserhof in der Stadt angeordnet, damit sie die Gelder nicht beiseite bringen könnten.

Inzwischen hatte auch in den Klöstern die neue Lehre einzelne Anhänger gefunden. Mehrfach regte sich bei Mönchen und Nonnen der Gedanke der Rückkehr in die Welt. Bereits 1523 waren 4 Johanniter aus ihrem Kloster ausgetreten. Daß Ende 1523 einige Barfüßer sich mit dem Gedanken trugen, ihre Ordenskutte abzulegen, ist oben bereits erzählt, ebenso daß sie dies im März 1524 wirklich taten. Wohl angeregt hierdurch erließ der Rat im Mai 1524 ein Dekret [3], das allgemein den Mönchen und Nonnen den Austritt aus den Klöstern gestattete.

Im Laufe des Jahres 1525 erklärten sich die Barfüßer, die beiden St. Klara, St. Marx und St. Katharina, nach vorhergehenden Verhandlungen mit dem Rat und Anerbietung von Pensionen durch diesen für den Fall des Austritts, bereit, ihre Klöster zu verlassen. Ihre Güter übergaben sie dem Rat, der sich verpflichtete, den Ausgetretenen ihr zugebrachtes Gut und jährliche Pensionen auszubezahlen. 1530 folgten diesem Beispiel die Prediger und St. Arbogast [4], 1533 die Wilhelmiten, 1534 die Augustiner, 1538 die Karmeliter. Die Besitzungen dieser 10 Klöster bestimmte der Rat zur Unterstützung allgemeiner städtischer, sozialer Einrichtungen, für das Spital, die Elendenherberge, das Blatterhaus, das gemeine Almosen, das Waisenhaus, das Gut-Leuthaus (der Aussätzigen) und die Schulen [5].

[1] Bez.-A., H 1396. [2] Tho.-A. 18, 3 und 19.
[3] Trausch, Mitteilungen XV, 35 Nr. 2668.
[4] Näheres über diese Klöster siehe bei A. Baum 102 ff.
[5] Siehe darüber Röhrich II, 30 ff.

In den übrigen 6 Klöstern traten nur einzelne Mitglieder aus und erhielten Pensionen.

In der Karthause erklärten sich im Juni 1525[1] auf eine Anfrage der Klosterherren hin, von 22 Mönchen 15 bereit zum Austritt. Um für diese die Pensionen festsetzen zu können, verlangte der Rat eine genaue Abrechnung über das Klostervermögen. Die Klosterherren schlugen darauf dem Prior die Höhe der Pensionen vor, und am 3. Januar 1526 erteilte der Prior seine Zustimmung zu deren Auszahlung. Von den Priestern erhielten 3 eine Abfindung von je 100 Gulden (in Raten zahlbar), nebst 12 Gulden Kleidergeld. Einer sollte mit jährlich 52 fl. ins Frauenhaus eingekauft werden, einem andern wurden jährlich 40 fl. und 20 V. Weizen und Roggen zuerkannt, einem weiteren 30 fl. und 12 V. Von den Laienbrüdern wurden vier abgefertigt mit einem einmaligen Betrage von je 50 fl. und 10 V. Korn; einer bekam eine Pension von 15 fl. und 6 V. Korn, weil er sich auf kein Handwerk verstand, durch das er sich hätte ernähren können; einer erhielt 12 fl. für Kleider und etwas Zehrgeld zur Rückkehr in seine Heimat nach München. Der Steinmetz sollte jährlich 10 V. Weizen und Roggen erhalten. Den blinden Konventualen Hans von Calw wollte man bei einem Manne beköstigen lassen. Alle bekamen ihr zugebrachtes Gut zurück. Nur einer, Hans der Kuchenmeister, wurde am 3. Januar nicht bedacht.

Als bekannt wurde, daß über Pensionen für Austretende verhandelt werde, baten nachträglich am 11. November 1525[2] auch die 4 bereits 1523 ausgetretenen Johanniter um Pensionen. Nach längeren Verhandlungen mit dem Komtur gewährte dieser dreien von ihnen jährlich je 6 fl., 10 V. Roggen, 6 V. Weizen, 1/2 Fuder Wein. Einer erhielt nichts, da er als Pfarrer zu St. Aurelien sein Auskommen hatte[3]. 1527 verließen wieder 2 Johanniter das Kloster. Diesen wurde ihr zugebrachtes Gut zugesprochen, sowie eine jährliche Pension von 40 fl. nebst 8 fl. für Kleidung, 12 V. Frucht und 1/2 Fuder Wein. Man plante aber, diese Pensionen etwas herabzusetzen, zugunsten der früher Ausgetretenen, die ja bedeutend weniger erhielten. Am 18. Mai 1530 konnten die Pfleger[4] dem Rat wirklich die Erhöhung für diese Pensionen mitteilen[5], trotz des Sträubens des Priors „und obwohl sie (die Pfleger) keine eigentliche Administration, sondern nur die Aufsicht darüber hatten, daß wohl hausgehalten werde". Die Pensionen be-

[1] Tho.-A. 18, 3.
[2] Tho.-A. 18, 1—2; St.-A. VI, 2.
[3] A. Baum, a. a. O.
[4] Über diese Pfleger vgl. S. 29.
[5] Tho.-A. 19.

trugen von jetzt ab 20 fl., 1/2 Fuder Wein, 10 V. Roggen und 6 V. Weizen [1].

Über die Stellungnahme der Mitglieder des Deutschen Hauses zur neuen Lehre wissen wir fast gar nichts. Austritte scheinen auch hier vorgekommen zu sein; denn das Bürgerbuch berichtet [2], daß 1526 ein Priester Thomas Mußhardt, weiland Deutsch-Ordens, Bürger wurde.

Wenn der Rat glaubte, dadurch, daß er die Gewährung von Pensionen durchsetzte, seine Schützlinge befriedigt zu haben, so hatte er sich getäuscht. Schon am 13. Januar 1525 supplizierten die ausgetretenen Karthäuser um weitere „Versehung". Am 10. Februar vertrösteten die Klosterherren einen der Bittsteller auf Gott. Im Falle einer Krankheit würde man ihm weiter helfen. Am 27. Februar wollten sie Hans dem Kuchenmeister ebenfalls eine Pension verschaffen und zwar jährlich 16 fl. und 10 V. Weizen und Roggen, damit er wegen seines Alters nicht betteln müsse.

Nach mehrfachen Bitten und Drängen des Steinmetzen [3] (31. März, 12. Mai und 13. Juni) wollte der Rat mit dem Prior verhandeln lassen, über eine Erhöhung der Pension des Steinmetz auf 12 V. (5. November, 15. Dezember).

Ähnliche Scherereien hatte der Rat mit Hans von Calw [4]. Am 13. Mai hatten die Klosterherren mit dem Stadtschreiber und dem Spitalmeister von Calw eine Unterredung um den blinden Hans im Spital zu Calw unterzubringen. Die Straßburger boten eine einmalige Abfindung von 100 Gulden, die Calwer verlangten jährlich 80 fl., und so zerschlug sich dieser Plan. Am 14. Juli supplizierte Hans um eine Pension, „da er sich in das Creuz der Ee begeben wolle, wie Gott das uffgesetzt hat". Die Klosterherren verhandelten daraufhin mit dem Prior, der aber wollte keine Pension zahlen [5], da Hans „ein dieb und gar nit blind" sei, aber dem Rat zu Ehren wollte er 200 fl. geben, damit man dem Supplikanten eine Pfründe kaufen könnte. Trotzdem blieben die Klosterherren im Einverständnis mit dem Rat bei dem Vorschlag einer jährlichen Pension, und zwar in Höhe von 30 fl. und 12 V. Frucht. Hans von Calw griff unterdessen die Karthäuser in Wort und Schrift beleidigend an, so daß der Rat ihm am 8. September bei einer erneuten Bitte um eine Pension sein Vorgehen gegen

[1] Vgl. Beschwerde des Großpriors 1549; Bez.-A., H 1632; G 1677.

[2] Baum 204 ff., Verzeichnis der geistlichen Personen, die von 1524 29 Bürger wurden.

[3] St.-A. VI, 2.

[4] Tho.-A. 18, 3.

[5] Ratsprot. 4. Aug.

die Karthäuser verwies und verbot, sonst werde er keine Pension erhalten. Am 11. September kam eine Einigung zustande. Die Karthäuser waren bereit, die Pension zu zahlen, und Hans versprach, sein Schelten zu unterlassen. Er wurde von einer Familie gegen Entschädigung von 20 fl. und 5 β. aufgenommen [1]. Am 6. Oktober bat er schon wieder um 10 Gulden Aufbesserung, die ihm der Rat rundweg abschlug. Ende 1529 reichte er abermals eine Bittschrift ein [2], um Erhöhung der Pension „dwil doch genug vorhanden". Der Rat versprach darauf am 11. Dezember, ihm wegen seines schwangeren Weibes 6 Gulden zu schenken. In einer anderen Supplik bat Hans, mit seinem Weibe ohne Verlust der Pension nach Ettenheim ziehen zu dürfen.

Mit ähnlichen Bitten wurde der Rat auch von den übrigen aus dem Kloster ausgetretenen Karthäusern überhäuft [3].

Der Prior der Karthause suchte unterdessen durch Neuaufnahmen die Zahl seiner Mönche wieder zu erhöhen. Am 26. März 1525 wurde dem Rat berichtet, der Prior habe „einen Wagen voll Karthäuser hergebracht". Man beschloß daher, die Karthäuser an das Verbot der Neuaufnahme von Mönchen ohne Zustimmung der Pfleger zu erinnern; die fremden Mönche sollten weggeschickt werden. Der Prior hatte weiterhin versucht, die Ausgetretenen für den alten Glauben zu gewinnen; unter seinem Einfluß kehrte einer, Hans Bach, wirklich ins Kloster zurück [4]. Als dies dem Rat bekannt wurde, ordnete er eine Untersuchung darüber an. Falls der Mönch freiwillig im Kloster bleiben wollte, sollte es ihm jedoch nicht verwehrt werden.

Ebenso wie der Karthäuserprior suchte auch der Johanniterkomtur die Abgefallenen zur Rückkehr zum Katholizismus zu vermögen [5]. So unterstützte er einen Mönch mit Geld und Kleidern, damit dieser fliehen konnte, um eine Frau, der er die Ehe versprochen hatte, nicht heiraten zu müssen. Am 14. März 1527 versprach der Rat dieser Frau auf ihre Klage hin Hilfe, und nach einer erneuten Beschwerde der Frau beschloß er am 8. Februar 1531 den Komtur zu bestrafen, sowie den Aufenthalt des Entwichenen ausforschen und ihn herbeibringen zu lassen. Die Frau sollte unterdessen 3 sch. Unterstützung erhalten.

Ganz anders als in den Männerklöstern verfuhr der Rat in der

[1] V D G, Bd. 28. Die Entschädigung betrug 20 fl. und 5 β.

[2] V D G, Bd. 28; die Supplik ist zwar ohne Datum; aber der Hinweis darin auf den Zustand seiner Frau läßt auf diese Zeit schließen.

[3] Tho.-A., 18, 3; V D G, Bd. 28.

[4] Tho.-A., 18, 3.

[5] Tho.-A., 18, 1—2.

Angelegenheit der Austritte aus den Klöstern mit den Nonnen. Während er sich den Mönchen gegenüber im allgemeinen ziemlich zurückhaltend benahm [1], ging er bei den Frauen, nach anfänglich ebenfalls abwartender Haltung, schon bald recht schroff vor. Er hatte damit auch zum Teil raschen Erfolg. Von den 7 Frauenklöstern folgten bereits in der ersten Hälfte des Jahres 1525, wie wir schon sahen, 4 den Aufforderungen des Rats. Die Nonnen verließen die Klöster und erhielten Pensionen. Auch bei den übrigen drei, St. Magdalena, St. Margarete und St. Nikolaus, ließ es der Rat nicht an Nachdruck fehlen.

Am 14. November 1524 [2] gestattete er allgemein den Besuch von Verwandten der Nonnen in den Klöstern, wenn die Pfleger dabei wären. Er hatte sich hierzu veranlaßt gesehen durch die Bitte eines Bürgers, seine Base zu St. Margareta besuchen zu dürfen. Am 23. November trat zu St. Margareta eine Nonne aus. Darauf wurden am 25. Dezember [3] die übrigen über ihre Meinung gefragt; sie weigerten sich sämtlich, das Kloster zu verlassen. Am 3. Februar 1525 [4] konnten jedoch die Herren dem Rat berichten, die Nonnen bäten, sie gegen Pensionen aus dem Kloster zu lassen, worauf der Rat beschloß, „die pensionen zu bedenken". Inzwischen hatte am 3. Januar 1523 der Rat auch die Reuerinnen auffordern lassen, in die Welt zurückzukehren. Diese reichten am 5. Januar eine Supplik ein [5], man möge sie doch beisammen lassen; etliche von ihnen seien krank, andere hätten keine „heymwysung" hier in Straßburg, noch „fruntschaft". Sie erklärten sich bereit, Beschwerden des Rats, so viel als möglich abzustellen. Zum wenigsten möge man ihnen eine andere Wohnung geben, wo sie zusammen ihr Leben beschließen könnten.

Mit einem Einzelverhör der Nonnen von St. Nikolaus hatten die Pfleger und der Stadtschreiber ebenfalls kein Glück. Am 4. März 1525 meldeten sie dem Rat [6], die Frauen wollten alle im Kloster bleiben und hätten erklärt, „sie wüßten genau, daß sie ire kleyder, eigene wergk und ire gelupt nit selig machen". Die Pfleger hatten also offenbar versucht, die Nonnen von der Nutzlosigkeit des Klosterlebens für das Seelenheil zu überzeugen.

[1] Vgl. hierüber auch Baum.

[2] Baum 121.

[3] Bussière, Hist. des relig. Dom, Seite 37 ff. verlegt diesen Schritt irrtümlich in den Sommer 1524. Die Margaretenchronik, nach der Bussière arbeitete, gibt als Tag des ersten Besuches der Klosterherren ausdrücklich den Sonntag in nativitate Domini 1524 an, also den 25. Dez; vergl. hierzu auch S. 40, Anm. 6.

[4] Tho.-A. 19.

[5] Hosp.-A. 1286.

[6] Tho.-A. 18, 1—2; 19.

Außer den Klosterherren und Pflegern versuchten auch Verwandte der Nonnen, diese zum Austritt zu bewegen. Gegen solche Besuche im Kloster protestierten die Neuerinnen Ende März 1525 entschieden [1]. Es sei dies wider ihren Gebrauch und ihre Ordnung; auch in der Welt gestatte man nicht einem jeden den Besuch seines Heims.

Am 9. Mai entschloß sich der Rat zu einer Gewaltmaßregel; er bestimmte [2], daß alle Nonnen ihr Kloster zu verlassen und zu ihren Verwandten zurückzukehren hätten. Am 17. Mai teilten die Klosterherren dies den Nonnen mit und versprachen ihnen Pensionen. Die Nonnen sträubten sich gegen den Befehl, und alle 3 Klöster reichten jedes für sich eine Supplik ein, mit fast völlig gleichem Inhalt [3]. Sie baten, sie wenigstens in eins oder zwei Klöster zusammen zu tun; denn ein Teil habe keine Freunde, ein Teil sei krank, alt und in der Welt untauglich. Die Nonnen von St. Nikolaus fügten noch hinzu, sie wollten niemand mehr aufnehmen, falls der Rat es wünsche und wollten jeder den Austritt gewähren.

Diese Bittschreiben bewirkten, daß die Klosterherren am 19. Mai bestimmten, diejenigen Nonnen, die kein Heim hätten, oder zu alt seien, sollten zu den Neuerinnen getan werden, „aber in keiner Kutte, sondern in ehrbarer Kleidung". Zur Predigt und zum Besuch ihrer Verwandten sollten sie das Kloster verlassen dürfen; ebenso sei ihren Verwandten der Besuch im Kloster zu gestatten. Wenn eine stürbe, müßte ihr zugebrachtes Gut den nächsten Verwandten zurückgegeben werden, es sei denn, die Nonne hätte eine andere Bestimmung getroffen. Auch sollte es fortan keine Priorin mehr geben [4], sondern „eine sollte sein wie die andere". Bis zum 24. Juni gestattete man den Nonnen noch beisammen zu bleiben. Um sie gefügig zu machen, hatte man vorher den Frauen von St. Margareta noch mit der Aufhebung des Schirms gedroht [5]. Die Nonnen waren jetzt in großer Angst. Am 30. Mai 1526 schrieb eine von ihnen an ihre Verwandten in Ulm und berichtete ihnen den Vorschlag des Rats, ihnen Pensionen zu gewähren; sie erwarteten täglich, daß sie fort müßten, und sie bäte daher um Roß und Wagen [6].

---

1 Hosp.-A. 1286.
2 Baum 123 ff.
3 Hosp.-A. 8042.
4 Margaretenchronik, S. 166 und 167.
5 Cronigca, S. 9.
6 Hosp.-A. 8042.

Am 1. Juni referierten die Klosterherren im Rat über ihr bisheriges Vorgehen und ihren Beschluß vom 19. Mai. Auf dieses Referat hin trug der Rat den verordneten Herren auf, über die Angelegenheit einen „Ratschlag zu vergreifen". Am 7. Juni brachten die Herren einen Bedacht ein [1], der sich auf den Beschluß vom 19. Mai stützte. Der Rat nahm die Vorlage an, und am nächsten Tage wurden sogleich einige Klosterherren bestimmt, die den Nonnen den Inhalt mitteilen sollten. Als die Frauen von St. Margareta um diese Zeit baten, wenigstens fünf bis sechs der ältesten im Kloster zu lassen, erklärten die Herren [2], das Kloster müsse ganz geleert werden; wenn fünf oder sechs im Kloster seien, sei es eben so viel, als wenn 40 oder 50 da wären.

In den Klöstern scheint man darauf alles zum Auszug gerüstet zu haben. Die Frauen von St. Nikolaus baten die Klosterherren [3], ihren Wein und das Holz gleichmäßig unter sich verteilen zu dürfen; jeder Schwester wollten sie außerdem 30 V. zur Hälfte Weizen, zur Hälfte Roggen, nebst 12 fl. zur Anschaffung von Kleidern ausgehändigt wissen. Das Gesuch wurde ihnen am 15. Juni bewilligt [4], aber mit der Bestimmung, daß, falls nicht genügend Weizen vorhanden wäre, jede Schwester 20 V. Roggen und 10 V. Weizen erhalten sollte; das Kleidergeld wurde auf 10 fl. herabgesetzt. Am 16. Juni erfuhr dieser Beschluß eine weitere Änderung, nach der die Laienschwestern nicht dasselbe erhalten sollten, wie die „rechten gewyhten frauen", die doch mehr ins Kloster mitgebracht hätten. Den Laienschwestern sollten nur 20 V. Roggen und 6 fl. für Kleider ausgefolgt werden; ebenso sollte es auch zu St. Magdalena und St. Margareta gehalten werden. Der Termin für die Auflösung der beiden Klöster wurde zugleich auf den 15. Juli verschoben [5]. Trotzdem erschienen am 24. Juni die Verwandten der Nonnen von St. Margareta mit Pferden und Wagen vor dem Kloster, um die Nonnen und ihr Gepäck abzuholen [6]. Ob auch Frauen von St. Magdalena und St. Nikolaus an diesem Tage ihr Kloster verließen, wird nicht berichtet. Von St. Margareta gingen 33 Nonnen, von denen 23 Profeß abgelegt hatten, zu ihren Verwandten, die Priorin dagegen blieb im Kloster, zusammen mit acht Geweihten und drei Laienschwestern, die in Straßburg keine Eltern hatten [7].

Da zur Ausbezahlung des Kleidergeldes der Ausgeschiedenen zu St. Margareta nicht genügend Bargeld vorhanden war, gab der Rat

[1] Tho.-A. 18, 1—2.
[2] Margar.-Chr. 168; ohne Datum.
[3] Hosp.-A. 8042.
[4] Tho.-A. 18, 1—2.
[5] Tho.-A 18, 1—2; 16. Juni.
[6] Margar.-Chr. 170.
[7] Zusammen waren es also 45 gewesen. Die Margar.-Chr. gibt Seite 124

auf den Vorschlag der Klosterherren hin am 28. Juni [1] den Auftrag, den Nonnen vom Pfennigturm das nötige Geld, 400 fl., [2] vorzustrecken. Als Pfand dafür wurden auf dem Pfennigturm heilige Gefäße und Gewänder hinterlegt [3]. Einige Tage später, am 3. Juli, beschäftigten sich die Klosterherren mit der Festsetzung der Höhe der den Nonnen zu gewährenden jährlichen Pensionen. Um eine Grundlage für die Beratungen über diesen Punkt zu haben, wurden Bedenken angefertigt, die Berechnungen der Klostervermögen, sowie Vorschläge für die Verteilung der Klostereinkommen unter die Nonnen enthielten. Für St. Nikolaus sind uns zwei solcher ausführlichen „Mutmaßungen der Güter des Klosters St. Nikolaus in Undis und was man den Frauen für eine Pension geben sollt" erhalten [4]. Nach der einen Aufstellung wurde das Klostervermögen auf 12 174 lib. berechnet; zu 5 % verzinst [5] ergab diese Summe einen Zinsertrag von 308 lib. oder 1159 fl. [6], die unter 23 Nonnen und 10 Laienschwestern zu verteilen waren. Die Mutmaßung schlug vor, jeder Nonne jährlich 42 fl., jeder Laienschwester 17 fl. zu geben. Zusammen wären auf diese Weise 1136 Gulden zur Verteilung gelangt. Die zweite Mutmaßung nahm das Hauptgut des Klosters mit 14 136 lib. an. Zu 4 % verzinst [7], hätte dies Kapital 565 lib. oder 1057 fl. Zinsen getragen; davon sollten auf jede Nonne 40 fl., auf jede Laienschwester 16 fl. entfallen, was zusammen 1080 fl. ausgemacht hätte. Die Klosterherren entschlossen sich, am 6. Juli der ersten Mutmaßung zu folgen [8]. Für St. Margareta hatten sie bereits am 3. Juli die Pensionen auf 40, bezw. 16 fl., und für die Reuerinnen auf 44, bezw. 18 fl. festgesetzt [9]. Die Auszahlungen

und 191 die Zahl mit 46 an. Ein anderer Bericht im Bez.-A., H 1365 redet nur von 43, von denen 23 Geweihte und 9 Laienschwestern ausgetreten seien; als zurückgeblieben werden hier ebenfalls die Priorin mit 8 Geweihten und 3 Laienschwestern genannt; dies ergibt aber insgesamt 44, man müßte denn die Priorin in den 8 inbegriffen zählen. Im folgenden gibt der Bericht jedoch die Zahl der Personen, nach der die Pensionen festgesetzt werden sollten, mit 45 an. Übrigens verlegt der Bericht den Austritt irrtümlich ins Jahr „1524, wo der Lutheranismus begann und der Bauernkrieg".

[1] Tho.-A. 18, 1—2.

[2] Rat, 21. Juli 1550; 27. Okt. 1550.

[3] Rat, 21. Juli und 27. Okt. 1550; Margar.-Chr. 179.

[4] Hosp.-A. 8042; vgl. auch S. 14.

[5] Es wurde hier der Zinsfuß von 5% angenommen, weil man bei der Berechnung des Hauptgutes das Geldeinkommen als Ertrag eines Kapitals, das zu 5 % verzinst war, ansetzte, vgl. S. 15, Anm. 1.

[6] Vgl. S. 10, Anm. 1 betr. Verhältnis von Pfund und Gulden.

[7] Vgl. oben, Anm. 5.

[8] Tho.-A. 18, 1—2.

[9] Tho.-A. 18, 1—2; Bez.-A., H 1365; die Margar.-Chr. 173 berichtet von 50 fl. und 12 V. Korn und Weizen.

sollten vierteljährlich erfolgen. Im Falle des Ablebens von Nonnen sollten deren Renten unter die andern verteilt werden, bis die Pensionen derselben die Höhe von 52 bezw. 20 fl. erreicht hätten. Am 6. Juli wurde weiter noch verfügt, daß das Silber der Küstereien von St. Magdalena und St. Nikolaus auf den Pfennigturm zu bringen sei, wie es vor einigen Tagen mit dem von St. Margareta geschehen war. Mit dem vorhandenen Bargeld sollten die Nonnen ausgezahlt werden. Diejenigen, die im Kloster blieben, erhielten in der Folge keine Pensionen, sondern sie wurden aus dem Klostereinkommen im Kloster unterhalten [1].

Zu St. Margareta betrug die Zahl der Nonnen, die zu ihren Verwandten gingen, wie wir schon sahen, 33. Zu St. Nikolaus verließen von insgesamt 33 Nonnen 13 Geweihte und 3 Laienschwestern das Kloster [2]. Aus St. Magdalena wird nur von „einigen" berichtet [3], die austraten. Die Priorin und 8 Schwestern blieben. Die Novizinnen schickte die Priorin nach Hagenau ins dortige Reuerinnenkloster, wo die Reformation noch keinen Eingang gefunden hatte [4]. Außer dem genannten Ruhgeld erhielten die Nonnen auch ihr zugebrachtes Gut wieder zurück. Das gesamte zugebrachte Gut betrug im Kloster St. Margareta etwa 8000 fl. [5], zu St. Nikolaus 1636 lib. [6]. In den Klöstern war aber damals nicht genügend Bargeld vorhanden, um die zugebrachten Güter der Nonnen sowie die Pensionen auszahlen zu können. Am 9. September beschloß daher der Rat, den Klöstern 2000 fl. zu 4 % zu leihen [7], am 25. September 1525 gewährte er den Frauen von St. Margareta ein Darlehen von 1000 fl. In der Folge mußten die Frauen von St. Margareta und St. Nikolaus Güter verkaufen [8], um die zu der Auszahlung der Pensionen und zu anderen Unkosten nötigen Gelder herbeizuschaffen.

Als den Klosterherren der Plan der Auflösung der drei Klöster nicht gelungen war, da nicht alle Nonnen die Klöster verließen, ging man zu einer andern Methode über, um die Klöster ganz in die Hand der Stadt zu bringen. Am 11. Juli beschlossen die Herren, zu bedenken [9], wie man „durch rechtmäßige Mittel die Klöster und ihr Hab und Gut einer Stadt Straßburg

---

[1] Tho.-A. 18, 1—2; St. Nikolaus 31. Okt. 1525.

[2] VDG, Bd. 48.

[3] Bussière, hist. de l'établ., verweist Seite 357 auf die von ihm benutzte Magdalenenchronik und sagt, daß einige Nonnen dem Begehren des Rats folgten.

[4] Bussière, a. a. O: „les religieuses les plus jeunes".

[5] Siehe Seite 14.

[6] Mutmaßungen im Hosp.-A. 8042, vgl. S. 14.

[7] Tho.-A. 18, 1—2.

[8] Margar.-Chr. 184; Tho.-A. 18, 1—2.

[9] Tho.-A. 18, 1—2;

zustellen könnte, damit künftige Irrungen vermieden würden". Sie planten durch neue Maßnahmen die Verwaltung und Aufsicht über die Klöster völlig dem Rat zu verschaffen. Von einer Auflösung der Klöster sah man vorläufig ab, veranlaßt zunächst durch die Schwierigkeit, die noch in den Klöstern sich befindenden Nonnen anderweitig unterzubringen. Vermutlich wirkte auch wohl der Einfluß der Verwandten jener Nonnen mit, die ihr Kloster wider ihren Willen hatten verlassen müssen und wieder dahin zurückzukehren begehrten. Nicht zuletzt war für den Entschluß der Klosterherren maßgebend die Rücksicht auf die Handwerker, von denen ein Teil in den Klöstern einträgliche Arbeit fand [1].

Am 11. Juli beschlossen deshalb die verordneten Herren, den Nonnen, die nicht in der „Welt" bleiben wollten, die Rückkehr ins Kloster „in den kutten oder on die kutten" zu gestatten; was sie beim Verlassen des Klosters an Geld und Gut erhalten hätten, sollten sie wieder mit zurückbringen; wer im Kloster stürbe, dessen Gut sollte dem Kloster verbleiben; keine Novizen oder von auswärts kommende Ordensmitglieder sollten mehr aufgenommen werden. Wer nach auswärts in ein Kloster wollte, würde nur sein zugebrachtes Gut erhalten, keine Pension. Letzterer Bescheid galt besonders vier Reuerinnen, die am 10. Juli gebeten hatten, nach Hagenau ins dortige Reuerinnenkloster zu dürfen; den Nonnen, die außerhalb des Klosters „in einer ärgerlichen und üppigen Weise" sich benähmen, sollte die Pension entzogen werden [2].

Der Plan der Klosterherren wurde am 18. August dem Rate vorgelegt. Dieser aber wollte die Verantwortung für dessen Durchführung nicht allein übernehmen und brachte die Angelegenheit am 2. September vor die Schöffel [3]. Die Klosterherren erklärten hier [4], man möge die Klöster nicht sofort auflösen, da mancher Handwerker sonst sein Brot verliere, „und noch aus anderen Gründen"; es empfehle sich, die Klöster aussterben zu lassen. Die Schöffel nahmen darauf den Vorschlag der Klosterherren an. Am 9. September ließ der Rat den Nonnen den Willen der Schöffel mitteilen [5].

Auf Grund des Schöffelbeschlusses kehrte in der Folge eine große Anzahl der ausgetretenen Nonnen wieder in ihre Klöster zurück. Von

---

[1] Vgl. unten Begründung des Antrags der Klosterherren vom 2. Sept.

[2] Diese Bemerkung wurde wohl veranlaßt durch den Lebenswandel einiger ausgetretener Nonnen, wie z. B. derer von St. Klara a. W., vgl. Baum 119, Anm. 2 (Tho.-A. 18, 3, St. Klara a. W., 2. Nov. 1525).

[3] Über die Schöffel vgl. O. Winkelmann, a. a. O.

[4] Tho.-A. 18, 1—2.

[5] Margar.-Chr. 182 ff.

St. Margareta blieben nur drei bei ihren Verwandten in der Stadt[1] und verheirateten sich. Auch von den Neuerinnen machten etliche von der Erlaubnis der Rückkehr ins Kloster Gebrauch[2].

Hand in Hand mit den bisher geschilderten Versuchen des Rats, seinen Einfluß auf die Straßburger Klöster zu erweitern, oder die Klöster gar völlig in den Besitz der Stadt zu bringen, gingen Maßregeln zur Abschaffung des katholischen Kultus. Bereits am 2. März 1524 erkannte der Rat im Anschluß an die Verhandlungen wegen der Barfüßer, daß die beiden St. Klara mit frommen Beichtvätern zu versehen seien[3], damit das „Zu und Ablaufen der Mönche" aufhöre. Am 12. März beschloß er allgemein für die Frauenklöster fromme Beichtväter zu ernennen und den Mönchen sie tragen „schwarz oder gro an"[4], zu verbieten, zu den Nonnen zu gehen. Als die Frauen von St. Katharina sich über die vielen Mönche beschwerten, die immer noch bei ihnen verkehrten[5], untersagte der Rat am 27. April den Frauenklöstern, Mönche bei sich aufzunehmen, und dachte erneut daran, den Nonnen weltliche Beichtväter zu geben; am 14. Mai führte er letzteren Plan zu St. Katharina wirklich durch. Der alte Beichtvater von St. Margareta Michael Lobender wurde im September 1524 zugleich mit dem Augustinerprovinzial[6] gefangen gesetzt, jedoch bald nach Beschwörung einer Urfehde, worin er sich verpflichtete, in den Kirchen keine öffentlichen Vorträge mehr zu halten, wieder entlassen. Da er sich nicht an diese Abrede hielt, wurde er verbannt.

In der Folge ließen, trotz der Erlasse des Rates, besonders die Frauen von St. Margareta und St. Nikolaus immer noch Mönche zur Feier des katholischen Gottesdienstes zu sich ein. Der Rat beschloß daher

---

[1] Margar.-Chr. 182 ff.

[2] Tho.-A. 18, 1—2; am 27. Februar 1526 beschlossen die Klosterherren, bei den Neuerinnen zu inventarisieren, um zu sehen, ob noch alles da sei und ob die Zurückgekehrten auch wieder all ihr Gut mitgebracht hätten.

[3] Baum 118.

[4] Mit „schwarz" dürften die Augustiner und Johanniter gemeint sein, über deren Besuch in den Frauenklöstern später noch berichtet wird. Ein graues Kleid trug von den Straßburger Mönchen niemand; wie heute noch mehrfach im Volke, so bezeichnete man wohl damals das braune Ordensgewand der Minoriten und Wilhelmiten mit „gro". Über Besuche der Wilhelmiten, speziell ihres Priors bei den Nonnen von St. Nikolaus, wird ebenfalls später noch geklagt. Vgl. Abschnitt II.

[5] Baum 121.

[6] Vgl. Jung 287 ff. — Die Margar.-Chr. 125 verlegt irrtümlich diese Angelegenheit in die Zeit nach dem 25. Dez. 1524, dem ersten Tage des Besuchs der Klosterherren im Kloster. Dies dürfte auch der Grund sein, weshalb Bussière hist. des relig., Seite 37 ff., trotz der ausdrücklichen Angabe der Margar.-Chr. des Sonntags in nativ. Domini für den ersten Besuch der Klosterherren, dieses

abermals, am 14. Januar 1525, für diese Klöster gelehrte Beichtväter und Prädikanten einzusetzen [1]. Als dieser Beschluß des Rats den Nonnen von St. Nikolaus mitgeteilt wurde, erklärten sie sehr erregt [2], es habe sie niemand zu absolvieren als die Mönche; lieber wollten sie „uff die gnad gottes sterben, auch einer Stadt eher 500 fl. geben"; man möge ihnen einen Beichtvater ihres Ordens (sie gehörten zum Predigerorden) geben. Der Rat beließ es jedoch bei seinem Entschluß, daß „ein christlicher Prädikant sie den christlichen Weg lehren" und kein Mönch mehr in einem Kloster Beichtvater werden solle.

Nach dem Beschluß des Rats vom 18. Januar 1525 baten, ebenso wie die Nonnen von St. Nikolaus, auch die von St. Margareta, ihnen keinen weltlichen Priester, sondern einen ihres Ordens zu geben (sie gehörten gleichfalls zu den Predigern). Wenigstens möge man sie nicht zwingen, einen anzunehmen, zu dem sie „nit anmut hätten"; auch solle er „nit auf ihrem hoff sitzen". Am 25. März beschloß aber der Rat, ihnen und den zwei andern Klöstern sagen zu lassen, daß er auf seinem Willen beharre. Als der Klosterherr Mathis Pfarrer [3], der den Neuerinnen die Ratserkenntnis mitteilen sollte, im Rat die Ansicht äußerte, daß die Nonnen ihn wahrscheinlich gar nicht einlassen würden, trug der Rat ihm auf, wenn nötig mit Hilfe von etlichen Schlossern sich den Eingang zu erzwingen. Wer im Kloster sich weigere, den Befehlen des Rats nachzukommen, den solle man festnehmen; die Beichtväter seien abzuweisen [4]. Am 26. März meldeten die Klosterherren den Nonnen von St. Margareta den Beschluß des Rats [5]. Einige Tage später stellten sie dann den Frauen Hedio als ihren neuen Prediger vor, der ihnen regelmäßig wöchentlich die Grundlagen des Christentums erklären sollte [6]. Hedio verzichtete aber bald hernach auf sein Amt. Sein Nachfolger Bucer (9. April bis 24. Juni) hatte keinen besseren Erfolg bei den

Vorkommnis in den Sommer verlegte. Nach der Chronik wurde Lobender bald nach der ersten Besprechung der Klosterherren mit den Frauen ausgewiesen und aus Jung a. a. O. wußte Bussière von der Gefangennahme Lobenders im September und seiner Verbannung; also, schloß Bussière, war die erste Zusammenkunft der Klosterherren mit den Nonnen vor dem September, also „im Laufe des Sommers".

[1] Tho.-A. 19.

[2] Tho.-A. 19; Rat 4. März.

[3] Über Mathis Pfarrer vgl. Jung 194.

[4] Gemeint sind natürlich die Mönche.

[5] Die Margar. Chr. 127 ff. berichtet, sie sollten keine Geistlichen mehr einlassen, keine Sakramente empfangen und keine Messe lesen. Das direkte Messeverbot datiert aber erst von später. Mit dem Verbot, Priester einzulassen, war freilich indirekt den Nonnen auch die Feier der Messe unterbunden.

[6] Margar. Chr. 129 ff.

Nonnen als er [1]. Am Tage nach dem 26. März verhörten die verordneten Herren die Neuerinnen „wes willens und gemüts sie seien", und zeigten auch ihnen den Willen des Rates an. Die Nonnen hatten sich am 5. Januar, wie wir schon sahen, bereit erklärt, Beschwerden des Rats nach Möglichkeit abzustellen, um den Rat in der Frage des Austritts aus dem Kloster zu einem milderen Vorgehen zu bewegen [2]. Jetzt baten sie, ihnen zu gestatten, mit Hilfe ihrer Verwandten einen weltlichen frommen, gottesfürchtigen Priester zu wählen, der ohne allen Anhang sei; damit konnte nun ebenso gut ein Anhänger des alten Glaubens als auch des neuen gemeint sei. Um ihrer Supplik noch mehr Nachdruck zu verleihen, wiesen sie auf ihre Verwandtschaft mit Ratsmitgliedern hin [3] und baten, sie nicht zu beschweren. Trotzdem ließ sich der Rat nicht umstimmen [4]. Ein erneuter Besuch der Klosterherren mit Zell im Kloster [5] hatte jedoch wiederum keinen Erfolg, obschon Zell sich die größte Mühe gab, den Frauen die Verwerflichkeit des Cölibats und der anderen Gelübde zu erweisen. Offenbar war er zu ihrem Prediger ausersehen worden.

Am 18. März 1525 hatte der Rat in Nürnberg inzwischen angefragt [6], wie sie es dort wegen der Religion hielten. Die Nürnberger schrieben am 28. März zurück, sie ständen still mit Beichthören und Sakramentreichen [7] bis auf weiteren Bescheid. Dieser Brief wurde am 10. April im Rat verlesen [8]. An der angeregten Frage nahm die Bürgerschaft lebhaften Anteil. Ein Bürgerausschuß von sechs Männern [9] reichte am 29. März beim Rat eine Suplik ein um Abstellung des „Papsttums", vor allem um Abschaffung der Messe und verlangte noch die Einrichtung von Predigten in den Nonnenklöstern. Wohl um dieselbe Zeit verfaßten die Prädikanten einen ganz ähnlichen Vorschlag über den Gottesdienst, die Klöster usw. [10].

Unter dem Einfluß dieser Forderungen wurden am 4. April 1525

---

[1] Vgl. Baum, Seite 123.

[2] Hosp.-A. 1286.

[3] „Da wir uwer armen kind, schwestern und muhmen sint."

[4] Tho.-A. 19; 3. April.

[5] Bussière, Hist. de l'établ., Seite 355; als Zeitpunkt des Besuches nennt er acht Tage nach dem 27. März.

[6] Polit. Correspondenzen I, 97, Nr. 183.

[7] Tho.-A. 19.

[8] Er kann also nicht auf die Beschlüsse vom 4. April eingewirkt haben, wie Baum 150, Anm. 3, annimmt.

[9] Baum 147 ff.

[10] Baum 149.

„die Klöster und Pfarrer" auf die Kanzlei beschieden [1], wo ihnen anbefohlen wurde, alle Zeremonien abzustellen „namlichen den Balmtag, Cartfreitag unsern herrgott in das grab zu legen, kein palmschüssen, kein fußwaschung, auch kein krisam tauf, noch heilig ölig gesegnet". Auch wurde ihnen geboten [2] keine öffentliche Messe mehr zu singen oder zu lesen; nur den vier Hauptstiftern sollte sie noch gestattet bleiben. Am 8. April wurde der Befehl wiederholt [3]; auch wurde das heimliche Beichthören „der Weiber" und nunmehr selbst das heimliche Messelesen untersagt. Zwei Tage später, am 10. April, lag die schon genannte Antwort der Nürnberger dem Rate vor [4]. Hierauf beschloß er, daß täglich in den Klöstern noch eine Messe gelesen werden sollte bis auf weiteres. Zu dieser Messe sollte geläutet und die Kirche geöffnet werden dürfen [5]. Sonst seien die Kirchen verschlossen zu halten, und bei verschlossener Tür und ohne Geläut sollten die Klosterbewohner fortan ihre „horraß singen oder lesen" [6]; wer trotz des Ratsverbots vom 8. April Palmen geweiht hätte, sollte gefangen gesetzt werden.

Diese Verfügung stellt gegenüber dem Erlaß vom 4. April ganz offenbar eine Milderung dar. Dort war gesagt worden, es würde keine öffentliche Messe in den Klöstern mehr geduldet werden, jetzt wurde wenigstens eine öffentliche Messe täglich gestattet. Der Grund hierzu dürfte wohl in der schon erwähnten Antwort der Nürnberger zu finden sein, die nur von der Abstellung der Beichte und dem Verbot der Spendung der Sakramente, nicht aber von einer Abschaffung der Messe berichtete.

---

[1] Imlin 41.

[2] Vgl. Chronik von J. F. Schmidt, der auch Röhrich offenbar folgte. Die Ansicht Baums 150, Anm. 3, daß am 4. April die Messe noch nicht verboten wurde, beruht auf der weniger zuverlässigen Schadaeuschronik, Anhang 35 (nicht 15), die den Erlaß des Rates vom 10. April betr. Erlaubnis einer Messe in den Klöstern für den 4. April berichtet, sowie auf Imlin 41, der unterm 4. April überhaupt nicht von der Messe spricht. Übrigens behauptet Röhrich nicht, daß die Messe am 4. April abgeschafft wurde, sondern nur, daß öffentliche Messen verboten wurden außer in den vier Hauptstiftern.

[3] Specklin, Mitteilungen 14, S. 327, Nr. 2259. Auch das Ratsprot. vom 10. April (Tho.-A. 19) verweist auf den Befehl vom 8. April. Das Datum Specklins ist sonach nicht ungenau, wie A. Baum 150, Anm. 3, meint.

[4] Tho.-A. 19. Brant, Mitteilungen XIX, 117, Nr. 4601.

[5] Imlin a. a. O.

[6] Schadaeus, Anhang 35, berichtet dies alles schon für den 4. April. Vgl. zu der ganzen Angelegenheit auch Ratsprot. vom 30. Nov. 1547; in einer Supplik erklärten damals die Nonnen von St. Margareta, der Rat habe ihnen zur Zeit „purischer" Empörung ihren gewohnten Gottesdienst und Gebet gegönnt und seither zugelassen.

Bald kehrte der Rat jedoch zu seinem ursprünglichen Plane zurück und verbot am 6. Mai 1525 [1] die Feier der Messe in den Klöstern vollständig; nur den vier Hauptstiftern wurde die Erlaubnis zum Lesen von täglich je einer Messe auch diesmal eingeräumt.

Mit dieser Ratserkenntnis hörte der Gottesdienst in den Klöstern aber keineswegs auf. Der Johanniterkomtur kümmerte sich z. B. sehr wenig um den Erlaß. Am 30. April 1526 [2] lief beim Rat eine Klage ein, der Komtur zwinge „seine Pfaffen, Meß zu machen". Der Rat drohte ihm daher mit Strafe und forderte ihn auf, den Brüdern den Besuch der Predigt (bei den Prädikanten) zu gestatten. Aber auch diese Mahnung fruchtete nichts; denn am 17. November beschwerten sich zwei Brüder, die die Predigten der Prädikanten besuchen wollten, beim Rat über Schikanen des Priors und des Gesindes. Am 13. November 1525 [3] wurde auch von den Augustinern berichtet, daß sie immer noch heimlich in den Frauenklöstern Messe läsen. Für die Nonnenklöster hatten die Klosterherren am 11. Juli 1525 [4] erneut bestimmt, daß sie ihre Gebete in der Stille beten sollten „bis zu einer gemeinen Ordnung in der Stadt"; auch sollten ihnen fromme Prediger verordnet werden. Zu St. Margareta war also wohl seit Bucers Abgang kein neuer Prädikant ernannt worden, und bei den Reuerinnen war Zell als Prediger jedenfalls wieder ausgeschieden. Zur Berufung von Prädikanten wurden nun wahrscheinlich die Pfleger aufgefordert; als aber am 18. Oktober noch keine Ernennungen vorlagen, beschlossen die verordneten Herren [5], die Pfleger aller drei Klöster hierzu schriftlich zu ermahnen. Für den Fall, daß sie dem Beschluß nicht nachkämen, wollten die verordneten Herren selber die Prädikanten bestimmen. Es scheint demnach unter den Pflegern Männer gegeben zu haben, die den Vorschriften des Rates und der Klosterherren nicht ohne weiteres folgten. Diese Annahme wird bestätigt durch das Verhalten Bocks, der, wie wir sahen, als Pfleger der Johanniter dem Rat große Schwierigkeiten bereitete. Auch als Pfleger von St. Nikolaus weigerte sich Bock am 28. Juli 1525, mit seinen Nonnen auf Grund des Bedachts der Klosterherren zu verhandeln [6], bevor der Rat die Erkenntnis gebilligt hätte. Nach der Mahnung der Klosterherren vom 18. Oktober scheinen sich aber die Pfleger alle gefügt zu haben; von einem Einschreiten der verord-

[1] Imlin 45; Schadaeus, Anhang 36.
[2] Tho.-A. 18, 1—2.
[3] Tho.-A. 19.
[4] Tho.-A. 18, 1—2. Vergl. dazu jedoch S. 43, Anm. 7.
[5] Tho.-A. 18, 1—2.
[6] Gemeint ist wohl der Bedacht vom 11. Juli.

neten Herren oder des Rats ist nicht mehr die Rede. Die Nonnen widerstanden jedoch den Bemühungen des Rats nach wie vor, und die ratstreuen Pfleger hatten mit ihnen einen schweren Stand. Ein Beispiel hierfür gibt uns ein Pfleger von St. Margareta, Bernhard Ottfriedrich [1], der am 25. März 1526 um seine Entlassung bat [2] „wegen des harten Sinnes der Priorin" und „da seine wyss und der Frauen wyss" sich nicht zu einander schicken wollten.

Wie sehr der Rat sich übrigens bereits als Herr der Klöster, auch der Männerklöster, ansah, erkennen wir aus einem Vorfall im Jahre 1528. Auf den 7. August genannten Jahres lud der Bischof nämlich die Klöster oder ihre Verweser nach Zabern, um ihnen eine kaiserliche Verordnung bekannt zu geben [3]. Als der Rat dies vernahm, ließ er nachforschen, ob öfters solche Briefe an die Klöster einträfen, und bestimmte am 6. August 1528 von sich aus zwei Ratsherren als Vertreter, einen für die Männer- und einen für die Nonnenklöster, um in Zabern die „sach zu hören, was K.Mt. wolle". „Einem Vorschlag oder einer Forderung sollten sie dabei weder zustimmen, noch sie abschlagen".

---

[1] Vgl. die kurze Charakteristik des Mannes bei Jung 185.
[2] Tho.-A. 18, 1—2.
[3] Tho.-A. 18, 1—2 (St. Johann); vgl. auch Baum 175.

Lebenslauf.

Am 28. März 1887 wurde ich zu Niederhaslach, Kreis Molsheim, Bezirk Unter-Elsaß geboren als Sohn des Lehrers Johann Vierling, kathol. Religion. Vom schulpflichtigen Alter an bis zu meinem 11. Lebensjahre besuchte ich die Elementarschule meines Geburtsortes, vom 11. bis 17. Jahre das Progymnasium zu Oberehnheim und vom 17. bis 20. Jahre das kathol. Gymnasium zu Straßburg, wo ich mir das Reifezeugnis erwarb. Im Winter-Semester 1907/08 bezog ich die Universität Straßburg, um mich dem Studium der Geschichte, des Deutschen und Französischen zu widmen. Im folgenden Sommer-Semester studierte ich in München und vom Winter 1908/09 bis Winter 1911/12 wieder in Straßburg, wo ich mich der Staatsprüfung unterzog. In der Folge arbeitete ich an der vorliegenden Schrift über das Ringen um die letzten Straßburger Klöster zur Zeit der Reformation und Gegenreformation. Auf Grund dieser Arbeit und auf Grund einer mündlichen Prüfung, wurde ich im S. S. 1913 von der philosophischen Fakultät der Kaiser-Wilhelms-Universität zu Straßburg zum Dr. phil. promoviert.

Josef Fridolin Vierling.